epd Dokumentation online

Herausgeber und Verlag: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH,
Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt am Main.
Geschäftsführer: Direktor Jörg Bollmann
Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 49081
USt-ID-Nr. DE 114 235 916
Verlagsleiter: Bert Wegener.
Chefredakteur der epd-Zentralredaktion: Dr. Thomas Schiller.
epd Dokumentation: Uwe Gepp (verantw.)

Erscheinungsweise: einmal wöchentlich, online freitags.

Bezugspreis:

- **Online-Abonnement** „epd Dokumentation“ per E-Mail: monatl. 26,70 Euro, jährlich 320,40 Euro, 4 Wochen zum Ende des Bezugsjahres kündbar. Der Preis für das Online-Abonnement schließt den Zugang zum digitalen Archiv von epd-Dokumentation (ab Jahrgang 2001) ein.

Verlag/Bestellservice (Adresse siehe oben unter GEP): Tel: 069/58098-191,
Fax: 069/58098-226, E-Mail: aboservice@gep.de
Redaktion (Adresse siehe oben unter GEP): Tel: 069/58098-209
Fax: 069/58098-294, E-Mail: doku@epd.de

© GEP, Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten. Die mit dem Abo-Vertrag erworbene Nutzungsgenehmigung für „epd Dokumentation“ gilt nur für einen PC-Arbeitsplatz. „epd Dokumentation“, bzw. Teile daraus, darf nur mit Zustimmung des Verlags weiterverwertet, gedruckt, gesendet oder elektronisch kopiert und weiterverbreitet werden.
Anfragen richten Sie bitte an die epd-Verkaufsleitung (Adresse siehe oben unter GEP),
Tel: 069/58098-259, Fax: 069/ 58098-300, E-Mail: verkauf@epd.de.

Haftungsausschluss:
Jede Haftung für technische Mängel oder Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Evangelischer Pressedienst
epd
Dokumentation

Frankfurt am Main ▪ 18. Oktober 2016 www.epd.de **Nr. 42**

Frühling im Gemeindekirchenrat

Jugendliche in den Gremien der EKBO

Eine Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin,
Berlin, 17. September 2016

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH
Anschrift: Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt am Main.
Briefe bitte an Postfach 50 05 50, 60394 Frankfurt

Geschäftsführer:
Direktor Jörg Bollmann
Verlagsleiter:
Bert Wegener
epd-Zentralredaktion:
Chefredakteur: Dr. Thomas Schiller

epd-Dokumentation:
Verantwortliche Redakteure:
Uwe Gepp (V.i.S.d.P.) / Reinhold Schardt
Tel.: (069) 58 098 –135
Fax: (069) 58 098 –294
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst epd-Dokumentation dient der persönlichen Unterrichtung. Nachdruck nur mit Erlaubnis und unter Quellenangabe.

Druck: druckhaus köthen
Friedrichstr. 11/12
06366 Köthen (Anhalt)

■ Senkung des Wahlalters für Gemeindekirchenräte

»Jugendliche sind nicht die Zukunft, sondern die Gegenwart der Kirche«, sagte Ulrich Oelschläger, Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), nachdem die Synode auf ihrer Herbsttagung 2014 entschieden hatte, ab 2015 Minderjährigen die Mitgliedschaft als Jugenddelegierte in den Kirchenvorständen zu ermöglichen. Seit den Kirchenvorstandswahlen im April 2015 arbeiten in den Kirchenvorständen der hessen-nassauischen Kirche 258 Jugenddelegierte mit.

»Mädchen und Jungen ab 14 Jahren können in der EKHN ab 2015 als Jugenddelegierte in die Kirchenvorstände gewählt werden. Bis zu zwei Jugenddelegierte dürfen nun dem Leitungsgremium der Gemeinde vor Ort angehören. Sie haben Rede- sowie Antragsrecht und können in Ausschüsse entsandt werden. Sobald sie volljährig und damit geschäftsfähig sind, erhalten sie auch das Stimmrecht. Es gibt zwei Voraussetzungen für die Kandidatur: Die Jugendlichen müssen konfirmiert sein und ihre Eltern müssen dem ehrenamtlichen Engagement zustimmen. Die Jugenddelegierten werden nicht im Rahmen der allgemeinen Wahl gewählt, sondern auf den im Vorfeld stattfindenden Gemeindeversammlungen. Damit will die EKHN Jugendlichen ermöglichen, mitzubestimmen, wie die Gemeinde geleitet wird«, formuliert der Jahresbericht 2014/2015 der EKHN.

In der vorliegenden Ausgabe von epd-Dokumentation berichtet Jochen Ruoff von der Evangelischen Jugend der EKHN von dem schwierigen Prozess, an dessen Ende im Herbst 2014 die hessen-nassauische Synode einen Kompromissvorschlag verabschiedete: »Es wurde vorgeschlagen, dass bereits während der Gemeindeversammlung, die die Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl festlegt, bis zu zwei Vertreter in eine dritte Bank der Jugenddelegierten gewählt werden können, die mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs automatisch das Stimmrecht erhalten. Dieser Vorschlag wurde als sachlicher Kompromiss schließlich verabschiedet.« (Seite 22)

Auf der Herbsttagung vom 26. bis 29. Oktober 2016 wird sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ebenfalls mit der Senkung des Wahlalters für die Gemeindekirchenratswahlen befassen. Der Berliner Propst Christian Stäblein befürwortet eine Wählbarkeit in die Gemeindekirchenräte bereits ab 16 Jahren. Er finde den Vorschlag der Evangelischen Jugend richtig, sagte der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Landeskirche tue gut daran, diesen Vorschlag ernst zu nehmen, ergänzte er im Gespräch mit dem Evangelischen Pressedienst (epd) am 24.7.2016.

Die hier dokumentierte Tagung »Frühling im Gemeindekirchenrat«, die am 17. September 2016 in Berlin stattfand, hat sich im Vorfeld der Herbsttagung der EKBO-Synode mit rechtlichen und theologischen Fragen der Problematik beschäftigt. »Die Kirche des Pfarramtes wandelt sich zur Kirche der Ehrenamtlichkeit. Evangelische Kirche entwickelt ihren eigenen demokratischen Prozess. Verantwortung legt sich auf breitere Schultern. Eine Dynamik setzt sich fort, die mit dem Postulat des Priestertums aller Gläubigen durch Martin Luther begann. Stationen der Umsetzung sind die Gründung gewählter Gemeindekirchenräte vor mehr als hundertfünfzig Jahren, die Verlagerung von Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereich und die Möglichkeit des ehrenamtlichen Vorsitzes seit ungefähr vierzig Jahren«, schreibt Heinz-Joachim Lohmann, Studienleiter der Tagung auf Seite 9.

Quelle:

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO
Eine Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17. September 2016

Inhalt:

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO
Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17. September 2016

► Dr. Martin Richter:
Frühling im Ältestenwahlgesetz **4**

► Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat **7**

► Heinz-Joachim Lohmann: Viele Glieder, ein Leib.
Theologische Grundlagen der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat **9**

► Dr. Elisabeth Robra:
Partizipationsmöglichkeiten Jugendlicher in der kirchlichen Demokratie.
Rechtliche Grundlagen **12**

► Georg Miggel, Dr. Elisabeth Robra:
Minderjährige als Mitglieder des Gemeindekirchenrats.
Notwendigkeit elterlicher Zustimmung; Haftungsaspekte **17**

► Mitbestimmung oder Scheindemokratie?
Diskussion: Pro und kontra Senkung des Wahlalters **22**

► Heinz-Joachim Lohmann: Wegmarken – Zusammenfassung des Tages **28**

Anhang:

► Planspiel: Zukunft der Kirchengemeinde. Eine Welt für sich **29**

► Spielanleitung: Eine Welt für sich **34**

Frühling im Ältestenwahlgesetz

Von Dr. Martin Richter, Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Berlin

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf ihrer Herbsttagung 2015 die Kirchenleitung beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel, die Beteiligung Jugendlicher ab 16 Jahren an der Gemeindeleitung gegenüber der bestehenden Rechtslage zu erweitern (Drs. 16.1 B, S. 453). Anlass der Befassung der Landessynode war ein Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin, dem sich die Jugendkammer der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg anschloss. Die Kirchenleitung wird nach Abschluss eines innerkirchlichen Diskussionsprozesses der Landessynode auf ihrer Herbsttagung einen Kirchengesetzentwurf vorlegen. Dessen Grundgedanken und der Verlauf des Diskussionsprozesses möchte ich im Folgenden nachzeichnen.

II. Das Vorbild Hessen-Nassau

Wie auch bei einem anderen wichtigen Veränderungsvorhaben in diesem Jahr, der Einführung von Traugottesdiensten für gleichgeschlechtliche Paare, war es die Evangelische Kirche in Hessen-Nassau, die das Thema als erste nicht nur diskutiert sondern auch substanziell vorangetrieben hat. Hier können seit 2015 durch die Gemeindeversammlung Jugenddelegierte in den Kirchenvorstand gewählt werden (vgl. § 10 a Kirchengemeindewahlordnung). Diese haben in der Kirchenvorstandssitzung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden die Jugenddelegierten automatisch ordentliche Mitglieder des Kirchenvorstands mit Stimmrecht (§ 29 a Kirchengemeindeordnung).

Soweit uns bekannt, kennt keine Gliedkirche der EKD eine Vollmitgliedschaft von Gemeindegliedern unter 18 Jahren in den gemeindlichen Leitungsgremien.

III. Grundlagen des Vorschlags

Der Kirchengesetzentwurf zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat ist von den folgenden Überlegungen bestimmt:

1. Vollmitgliedschaft oder Gaststatus

Wir mussten zunächst klären, wie wir mit dem Auftrag der Synode umgehen. Die Grundfrage war: Vollmitgliedschaft oder nur ein besonderer Gaststatus (also etwa wie in der EKHN). Wir haben den Auftrag in der Weise verstanden, dass die Synode einen substanziellen Schritt weiter gehen will. Ein solcher Schritt bedeutet die Vollmitgliedschaft. Der Vorschlag geht daher von einer echten Mitgliedschaft der Jugendlichen im Gemeindekirchenrat aus mit dem Recht, anwesend zu sein, zur Sache sprechen zu können, Anträge zu stellen und abzustimmen. Allerdings gibt es eine Einschränkung: Die Jugendlichen können weder den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Diese Einschränkung hat ihre Ursachen in der mit dem Vorsitz verbundenen rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde.

2. Wie werden Jugendliche Mitglied?

Die nächste Frage, die sich stellt: Wie erlangen Jugendliche die Vollmitgliedschaft? In unserer Landeskirche sind zwei Grundformen vorgezeichnet: Die Wahl durch die Kirchengemeinde oder die Berufung durch den Gemeindekirchenrat, letzteres ist auf zwei Mitglieder beschränkt. Wir wollten die Mitgliedschaft nicht auf Berufungen durch den Gemeindekirchenrat beschränken. Dies hätte bedeutet, das Ob und das Wie gleichermaßen in die Hände der Gemeindekirchenräte zu legen. Der Gemeindekirchenrat hätte noch ein Stück weiter als bisher über die eigene Zusammensetzung entscheiden müssen. Das wollten wir vermeiden.

Allerdings gibt es keine spezielle Jugendlichen-Liste: Die Jugendlichen werden auf dem normalen Gesamtwahlvorschlag aufgenommen, wenn sie mit der gesetzlich vorgesehenen Zahl an Unterschriften vorgeschlagen werden. Auch bei der

Gewichtung des Wahlergebnisses gibt es keine Sonderregelungen für Jugendliche: Haben die Volljährigen mehr Stimmen, sind die Jugendlichen nicht gewählt. Es war uns wichtig, das ohnehin komplizierte Wahlverfahren nicht noch weiter auszudifferenzieren und die Jugendlichen als normale Teilnehmer in den innergemeindlichen demokratischen Prozess einzubeziehen.

3. Wie viele Jugendliche kann ein Gemeindekirchenrat haben?

Um eine gute Begleitung der Jugendlichen auch bei schwierigen Entscheidungen zu gewährleisten und auch um die Beschlussfähigkeit beim Ausscheiden der Jugendlichen zu erhalten, ist vorgesehen, die Zahl der Mitglieder unter 18 Jahren klein zu halten. Bei kleinen Gemeindekirchenräten (bis sechs zu wählende Mitglieder) kann ein Jugendlicher, bei größeren Gemeindekirchenräten können zwei Jugendliche gewählt oder berufen werden.

4. Mindestalter

Entsprechend des Beschlusses der Landessynode beginnt die Wählbarkeit mit der Vollendung des 16. Lebensjahres und der Zulassung zum Abendmahl. Rechtlich spricht jedoch nichts gegen die Wählbarkeit ab 14.

5. Erprobung der Regelung

Wir probieren etwas Neues aus. So weit wie der Kirchengesetzentwurf in der EKBO geht bisher keine andere Landeskirche in der EKD, Erfahrungen gibt es also nicht. Vielleicht müssen wir nachsteuern. Auch ist noch nicht jede Frage der Einbeziehung Jugendlicher in die kirchlichen Leitungsgremien diskutiert und entschieden; es ist bisher offen, wie es mit der Mitgliedschaft in anderen kirchlichen Gremien aussieht. Immerhin gibt es für die Kreissynoden und die Landessynode Regelungen in der Grundordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 Art. 72 Abs. 4 Nr. 1). Ob diese Regelungen mit dem Gehalt des Erprobungsgesetzes harmonisch zusammengehen, wird im Rahmen der Auswertung diskutiert und entschieden werden müssen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vollmitgliedschaft von Jugendlichen im Gemeindekirchenrat zunächst für 1½ Wahlperioden zu erproben; die Berufung hingegen soll schon ab 1. Januar 2017 möglich sein. Es handelt sich um eine Erprobung für die Wahlen 2019 und 2022. Damit endet der Erprobungszeitraum nach Ablauf der Amtszeit der 2022 Gewählten, also 2028. Das ist ein ziemlich langer Zeitraum: Wenn man die Möglichkeit der Berufung mit einbezieht, geht es um zwölf Jahre. Stellt man nur auf die Gewählten ab, geht es um neun Jahre.

Gesetzliche Grundlage ist ein Kirchengesetz gemäß Artikel 70 Abs. 3 der Grundordnung: »Die Landessynode kann mit grundordnungsändernder Mehrheit Kirchengesetze zur Erprobung neuer Arbeitsformen und Strukturen verabschieden, die über die geltende Grundordnung hinausgehen.«

Der Gesetzentwurf setzt diese Überlegungen um und fügt entsprechende Ergänzungen in die Grundordnung und das Ältestenwahlgesetz ein. Die eingefügten Vorschriften sind ausnahmslos a-Artikel bzw. A-Paragraphen; sie sind damit sehr leicht als besonderes Recht zu identifizieren.

IV. Reaktionen und weiteres Verfahren

Die Regelungen wurden den synodalen Ausschüssen für Ordnung, Gemeinde und Diakonie, Theologie, Liturgie und Kirchenmusik sowie Kinder, Jugend und Bildung zur Beratung vorgelegt. Alle Ausschüsse haben sich mehrheitlich für eine Erprobung der Regelung ausgesprochen.

In einem Stellungnahmeverfahren wurden auch die Kirchenkreise beteiligt, die ihrerseits die Kirchengemeinden mit dem Thema befasst haben. 66 Kreis- und Gemeindekirchenräte haben eine Stellungnahme abgegeben. Zum Vergleich: Im Vorfeld des Ersten Grundordnungsgesetzes, das eine erhebliche Aufwertung des Kirchenkreises sowie die Einführung von Gesamtgemeinden zum Gegenstand hatte, haben 51 Kreiskirchenräte und Gemeindekirchenräte Stellung bezogen. Beim Zweiten Grundordnungsänderungsgesetz, das die sog. »Extremistenklausel« in die Grundordnung einführte, waren es 33 Voten. Das Thema »Jugendliche im Gemeindekirchenrat« ist also für die Leitungsgremien von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden durchaus von Interesse.

Im Sprengel Berlin, dem Sprengel mit den weitaus meisten Gemeindegliedern (ca. 640.000) und relativ großen Gemeinden, haben 48 Gremien votiert, davon 18 positiv, fünf eher neutral und 24 ablehnend. In den Sprengeln Potsdam und Görlitz (zusammen etwa 350.000 Gemeindeglieder) äußerten sich 18 Gremien, davon 12 zustimmend und 6 ablehnend. Signifikant ist, dass das Thema »Jugendliche im Gemeindekirchenrat« die weitaus meisten Reaktionen im Sprengel Berlin auslöst

und der Anteil der Ablehnungen des Vorhabens weitaus höher ist als in den anderen Sprengeln.

Die Bedenken gegen den Gesetzesentwurf beziehen sich überwiegend

- auf die Frage nach der Haftung Minderjähriger,
- einer möglichen Überforderung der Jugendlichen,
- Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit im Gemeindekirchenrat bei zu erwartendem Wechsel bei den jugendlichen Mitgliedern und der Frage nach der Anfechtbarkeit von Entscheidungen unter Beteiligung nicht Geschäftsfähiger.

Die Kirchenleitung hat am 30. September beschlossen, den Kirchengesetzentwurf der Landessynode, die am 26. bis 29. Oktober in Berlin tagt, zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

D

Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat (Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

Entwurf (Stand: 5. Oktober 2016)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159,ABl.-EKsOL 2003/3, S. 7) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABlS. 235) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Gesetzesüberschrift und vor den Grundartikel wird folgender Hinweis eingefügt: »Das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung in dem die Artikel 16a, 18a, 19a und 22a eingefügt werden, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und tritt am 22. Dezember 2028 außer Kraft.«

2. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16 a eingefügt:

»Artikel 16 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 kann dem Gemeindekirchenrat bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.«

3. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 18 a eingefügt:

»Artikel 18 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

»Bis zur Gemeindekirchenratswahl im zweiten Halbjahr 2025 können Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren als Älteste berufen werden, sofern die in Artikel 16 a genannte Zahl nicht überschritten wird.«

4. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19 a eingefügt:

»Artikel 19 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Abs. 2 Nr. 1 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren und Zulassung zum Abendmahl als zum Ältestenamt befähigt. Dies gilt nicht für die kirchlichen Gremien nach den Teilen 3 und 4 dieser Grundordnung.«

5. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22 a eingefügt:

»Artikel 22 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.«

Artikel 2
Kirchengesetz zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012 (KABl. S. 94), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. April 2015 (KABl. S. 82), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung und von § 5 Absatz 2 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Zulassung zum Abendmahl befähigt zum Ältestenamt. Dem Gemeindekirchenrat kann bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.«

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

»§ 8 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 gilt für die Wahl von Jugendlichen gemäß § 5 a in Wahlbezirken § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.«

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

»§ 11 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Die Erklärung der Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach der Wahl das Ältestenversprechen abzulegen (§ 11 Abs. 1), bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung aller Sorgeberechtigten. Über die Bedeutung der erteilten Zustimmung und die rechtlichen Folgen sind die Sorgeberechtigten zu belehren.«

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

»§ 13a
Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 13 Absatz 1 Satz 3 auch die in § 5 a Satz 1 genannten Jugendlichen auf dem Gesamtwahlvorschlag zu kennzeichnen.«

5. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

»§ 20 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 20 Absatz 2 die in § 5 a genannten Jugendlichen nur bis zur in § 5 a Satz 2 genannten Zahl gewählt. Gewählt sind die Jugendlichen mit der höchsten Stimmenzahl.«

6. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Die Annahme der Wahl (§ 23 Abs. 1) bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die mit der Tätigkeit im Gemeindekirchenrat verbunden sind, durch alle Sorgeberechtigten. Über Inhalt, Umfang und rechtliche Folgen der erteilen Zustimmung sind die Sorgeberechtigten zu belehren.«

Artikel 3
In-Kraft-Treten, Überprüfung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(2) Die Kirchenleitung prüft bis zum 30. Juni 2024, ob der Regelungsinhalt dieses Erprobungsgesetzes in das allgemeine Kirchenrecht zu überführen ist, und berichtet hierüber der Landessynode auf ihrer folgenden Tagung. D

Viele Glieder, ein Leib. Theologische Grundlagen der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Von Heinz-Joachim Lohmann, Evangelische Akademie zu Berlin

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

Die Kirche des Pfarramtes wandelt sich zur Kirche der Ehrenamtlichkeit. Evangelische Kirche entwickelt ihren eigenen demokratischen Prozess. Verantwortung legt sich auf breitere Schultern. Eine Dynamik setzt sich fort, die mit dem Postulat des Priestertums aller Gläubigen durch Martin Luther begann. Stationen der Umsetzung sind die Gründung gewählter Gemeindekirchenräte vor mehr als hundertfünfzig Jahren, die Verlagerung von Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereich und die Möglichkeit des ehrenamtlichen Vorsitzes seit ungefähr vierzig Jahren.

Demokratisierung bedeutet Beteiligung und Verantwortungsübertragung. Priestertum aller Gläubigen meint, dass alle kompetent in der Beurteilung der Grundlagen des Glaubens sind und grundsätzlich befähigt, die Aufgaben des Pfarramtes zu übernehmen. Es sagt nicht, dass sie sich selbst zu Priester*innen erklären können. Martin Luther beschrieb 1523 in der Abhandlung »Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, ihre Geistlichen selbst zu bestimmen« einen drohenden Pfarrermangel und forderte die Gemeinden auf, Menschen, die Vertrauen und Autorität im Gemeinwesen genießen als Geistliche einzusetzen, um zu predigen, Seelsorge zu üben und die Sakramente zu verwalten. Damit nehmen sie aus Luthers Perspektive die wesentlichen Funktionen von Leitung in einer evangelischen Struktur wahr. Letztlich definiert der Reformator an dieser Stelle auch wie es zur Verantwortungsübertragung kommt: Die Gemeinde bestimmt eine herausragende Persönlichkeit aus ihrer Mitte. Vollmacht kommt nicht aus Tradition oder Hierarchie, sondern wird von den Menschen, die sie betrifft, übertragen.

Mittlerweile liegt Leitung nicht mehr ausschließlich beim ordinierten Amt. Die Gemeinde legt die Entscheidung über ihre Geschicke in die Hände eines Gremiums. Auch hier kommt es auf Vertrauen an. Die Mitglieder müssen von der Gesamtheit der Gemeinde gewählt werden. Es ist wichtig, verschiedene Kompetenzen und Erfahrungen zu versammeln, um Beratungsgegenstände aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten zu können. Entscheidend ist auch eine Wechselwirkung zwischen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates und den anderen Gemeindegliedern, damit Menschen nicht nur sich selbst vertreten, sondern auch ein Gefühl für die Gesamtstimmung haben.

Der ursprüngliche, am Transzendenten orientierte Aufgabenkatalog erweiterte sich um die Förderung diverser Formen von Gemeindearbeit, Pflege ökumenischer Kontakte, Personalverwaltung, Bauwesen u.v.m. Die geistlichen Kompetenzen ergänzen irdische Anforderungen. Eine Gemeinde ist auch eine Organisation, die funktionieren muss und sich einpasst in den rechtlichen Rahmen ihrer Umwelt.

Der Zugang erfolgt durch die Taufe. Das ist eine an sich banale Feststellung, begründet aber unsere Diskussion um das passive Wahlrecht. Wenn der Eintritt in die evangelische Kirche durch die mündige Person selbst erfolgen würde, gäbe es keine Diskussion um Mitgliedschaft in Entscheidungsgremien. In den allermeisten christlichen Kirchen ist es üblich, Kinder zu taufen und damit den Glauben von einer Generation an die nächste weiterzugeben. Die jüngste EKD-Orientierungshilfe zum Thema spricht von Glauben als Gabe und Prozess persönlicher Aneignung, von »Geschenk« und »Kraftfeld« wie eigenem Entscheidungsprozess. Taufe inkorporiert in die weltweite Gemeinschaft nahezu aller christlichen Kirchen. Sie bedeutet Neuanfang, indem sie in neue Zusammenhänge stellt. Die Herkunft aus Familie und Nation wird ergänzt, radikal gedacht sogar ersetzt, durch die Inkorporation in die christliche Gemeinde. Der schottische Theologe Doug Gay sagt: Wasser ist dicker als Blut. Und ergänzt im Blick auf die Pfingstgeschichte: Pfingsten ist Übersetzung. Die Christinnen und Christen behalten ihre Sprache und sind trotzdem in der Lage über ihre alten Grenzen hinweg neu miteinander zu reden. Die Folgen des Turmbaus zu Babel werden nicht durch eine neue Einheitskultur überwunden, sondern durch Verständigung in Vielfalt. Diese Mischung aus persönlichem Glauben und einer gesellschaftlichen Kultur des Zusammenhangs und -haltes in Verschiedenheit prägt die christlichen Kirchen des Westens bis

heute. Die Beteiligung Minderjähriger am Gemeindekirchenrat ist ein weiterer Versuch, Grenzen zu überwinden, andere Perspektiven zu integrieren und neue Blickwinkel zu gewinnen.

Unsere kirchliche Wirklichkeit ist durch die Kindertaufe nicht von Menschen geprägt, die aus abrupter Erkenntnis dazugehören, sondern in einem langen Prozess hineingewachsen sind. Ein langer Prozess, der einer Unterweisung in der Familie und einer in der Gemeinde bedarf. In der Familie, um die Glaubensprägung der Herkunft weiterzugeben und in der Gemeinde, um den Zusammenhang der weltweiten Gemeinschaft herzustellen. Dabei meint Unterweisung nur eingeschränkt Wissensvermittlung. Sie beinhaltet eher das Vorleben von Haltung, Partizipation an Erfahrung, Teilhabe an einem Glaubensleben, das trägt und ermutigt. Die nachfolgende Generation lernt nicht, was ihr gepredigt, sondern was ihr vorgelebt wird. Das wesentliche Element der Unterweisung bleibt der Konfirmationsunterricht. Kirchliche Arbeit mit Kindern und Kindergottesdienst werden freiwillig wahrgenommen, der Unterricht auf die Konfirmation hin verpflichtend erlebt. Wenn es hier gelingt, Jugendliche zu begeistern und nachvollziehbar teilhaben zu lassen am Leben in der frohen Botschaft, dann wird ein wichtiger Meilenstein gesetzt. Viele Untersuchungen belegen, dass Menschen, die sich im Laufe ihres Lebens von der Kirche trennen, aufgrund guter Erinnerungen an den Unterricht in Vorbereitung auf die Konfirmation später zurückkehren. Trotzdem ist es eine bröckelnde Tradition: Eine zunehmende Anzahl als Kind Getaufter lässt sich nicht konfirmieren, bleibt aber dennoch Gemeindeglied und nimmt ab dem vierzehnten Lebensjahr automatisch das aktive Wahlrecht zum Gemeindekirchenrat wahr, weil der Status »konfirmiert« im Wahlvollzug nicht überprüfbar ist bzw. eine Überprüfung nicht gewollt wird. Das vierzehnte Lebensjahr als Konfirmationszeitpunkt ist eine willkürliche Festsetzung, weil in einer bestimmten Phase unserer Geschichte für die meisten die Schule endete und das Berufsleben begann. Ein Hauch von Erinnerung daran liegt in der immer noch bestehenden vollen Religionsmündigkeit ab vierzehn. Deshalb könnte ein deutliches Signal für die Aufwertung des mit der Konfirmation erreichten Status das passive Wahlrecht in den Gemeindekirchenrat sein. Die evangelische Kirche erklärt damit: Wer konfirmiert ist, gehört vollwertig dazu. Keine gestufte Mitgliedschaft mehr nach der Konfirmation.

Die Volljährigkeit ist wie das Konfirmationsdatum willkürlich gesetzt. Vor wenigen Jahrzehnten noch lag sie bei einundzwanzig, in Schottland liegt sie heute schon bei sechzehn. Den Führerschein, bis vor wenigen Jahren noch einer der Ausweise für Volljährigkeit, gibt es heute auf Probe schon ab siebzehn. Die Herausbildung von Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen war ein Jahrhunderte währender Prozess, die Durchsetzung der Konfirmation als kirchlichen Initiationsritus ebenso. Derzeit befinden wir uns in einer Phase, in der ein Lebensmodell, das sich in Stufen zu größerer Reife bewegt, abgelöst wird von gleichberechtigt nebeneinander existierenden Projektphasen, in denen »Jugendlichkeit« und »Fitness« bis ins hohe Alter generationenübergreifende Merkmale sind. Wir reden nicht mehr von »Alter«, sondern von der aktiven dritten Lebensphase. Wir finden neue gesellschaftliche Teilmengen wie »Digital Natives« und »Digital Immigrants« bei denen sich Zugehörigkeit über Vertrautheit mit der Technologie und die sich am Geburtsdatum orientiert. Schulen orientieren sich an Konzepten, in denen Schüler*innen ihre Lerninhalte selbst definieren. Vieles ist im Fluss, weswegen es gut ist, Möglichkeiten zu eröffnen anstatt Türen zu schließen.

Wenn wir auf den biblischen Befund schauen, dann ist bei Jeremia »Ich bin zu jung« die ultimative Ausrede, um einen ihm nicht genehmen Auftrag nicht ausführen zu müssen. Gott lässt die Ausrede nicht gelten. Der junge Josef prahlt damit, eines Tages über seine Brüder eingesetzt zu sein. Sie rächen sich mit dem Verkauf nach Ägypten, um dann die Verwirklichung der Prahlerei erleben zu müssen. Bis heute ist der Verweis auf die eigene Jugend eine beliebte Ausrede, auch von älteren Menschen. Im Kontext der Berufungsgeschichte des Jeremia wird es als Zurückweisung der Anweisung abgelehnt. In der Gegenwart ist Kompetenz viel entscheidender als die Frage des Alters. Es gibt Dinge, die lassen sich von jungen Menschen einfacher erledigen, andere von Alten. Das ist noch völlig unabhängig von persönlichen Eignungen und Fähigkeiten, die häufig ebenfalls altersunabhängig daherkommen. Genauso gibt es gesundes Selbstbewusstsein, prophetische Qualitäten, Besserwisserei, Prahlerei und Arroganz in jeder Lebensphase. Nicht immer sind sie leicht auseinanderzuhalten. Die Jugend Josefs belegt nichts. Vom Ende her gedacht hatte er recht. Er bezahlte einen bitteren Preis dafür.

David wird auserwählt, obwohl er zu jung ist und sein Vater ihn für außerhalb des Denkbaren hält. Jesus debattiert als Zwölfjähriger im Tempel und die Gelehrten sind verwundert ob seiner Weisheit. Wobei zwölf Jahre im Judentum an der

Schwelle zur Bar Mitzwa stehend bedeutet, unserer Konfirmation vergleichbar ist, aber noch wesentlich dichter am Status des Erwachsenen steht. Von den Diskutanten wird er als ebenbürtig betrachtet. Wenn wir im Gefolge von Bonhoeffer von mündiger Gemeinde sprechen, dann bedeutet es doch genau dieses: Seine Sache vertreten können und andere zu überzeugen.

Das können damals wie heute junge Leute genauso gut wie Erwachsene. Entscheidend ist, dass sie durch Wahl für fähig gehalten werden, für die Sache der Gemeinschaft einzutreten. Bleibt vielleicht der Einwand, dass sich Gemeindekirchenräte vor allem mit Haushalt, Baugeschehen, Personalangelegenheiten, Konflikten und Arbeitsverteilung beschäftigen, also eher technischen Fragen. Die daraus entstehenden Sitzungen sind oft nicht besonders aufregend, auch für Erwachsene nicht. Es gibt durchaus auch junge Leute, die sich gerne dieser Verantwortung stellen. Und für die Zeit, auf die wir zugehen, wird es durchaus wichtig sein zu beraten, welche Angebote in einer Gemeinde notwendig sind. Ich kenne Dörfer, in denen bis vor kurzem nicht viel passierte. Dann entschieden sich ein paar Menschen, Verantwortung zu übernehmen. Auf einmal sind viele mit Engagement dabei. Dafür ist es nötig, ein breites Spektrum der Interessen innerhalb der Gemeinde am Tisch zu haben. Jugendliche im Gemeindekirchenrat sind keine Garantie für einen Aufbruch. Aber ihre mögliche Anwesenheit erhöht die Chancen. D

Partizipationsmöglichkeiten Jugendlicher in der kirchlichen Demokratie

Rechtliche Grundlagen

Referentin: Dr. Elisabeth Robra, Rechtsanwälte RAUE LLP, Berlin

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

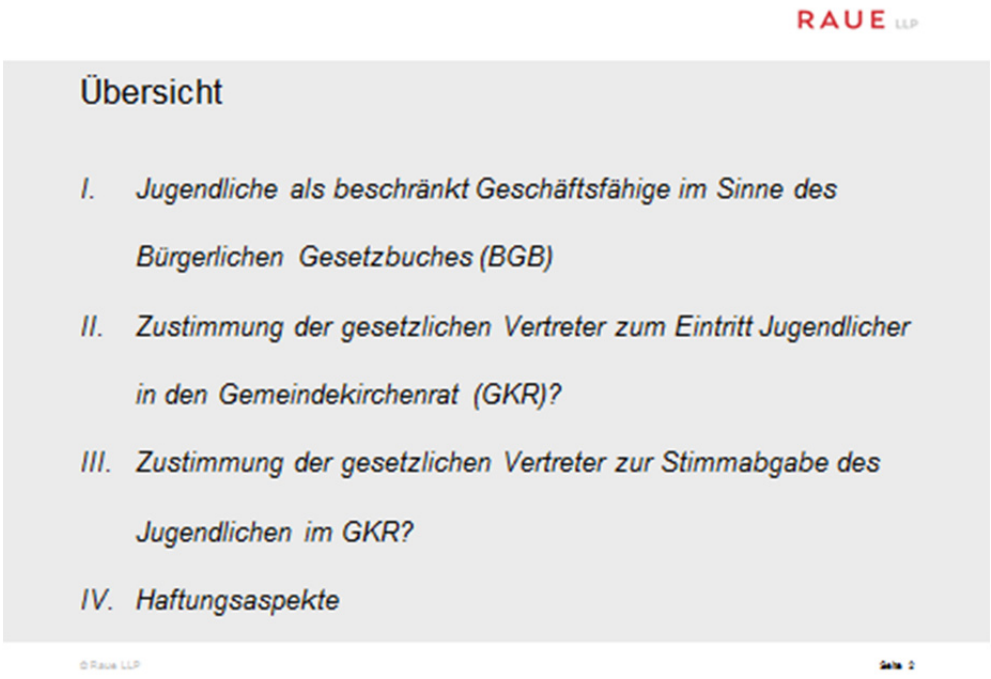

RAUE LLP

I. *Jugendliche als beschränkt Geschäftsfähige im Sinne des BGB*

- Geschäftsfähigkeit: Die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vorzunehmen
- Rechtsgeschäft: Eine Willenserklärung oder mehrere Willenserklärungen, die als solche oder im Zusammenhang mit anderen Umständen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist
- Alle Menschen sind grundsätzlich geschäftsfähig, wenn das Gesetz die Geschäftsfähigkeit nicht ausschließt oder begrenzt.
- Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren sind nach den §§ 107-113 BGB in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt

© Raue LLP

RAUE LLP

I. *Jugendliche als beschränkt Geschäftsfähige im Sinne des BGB*

Beschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet (vereinfacht):

- Rechtlich vorteilhafte oder neutrale Geschäfte kann der Jugendliche selbständig abschließen
- Vom Jugendlichen abgeschlossene Verträge bedürfen der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) oder Genehmigung (nachträglichen Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters (regelmäßig der Eltern)
- Einseitige Rechtsgeschäfte des Jugendliche (z.B. Kündigung, Anfechtung) sind ohne Einwilligung der Eltern unwirksam. Selbst wenn die Einwilligung erteilt wurde, kann der Geschäftsgegner das Geschäft zurückweisen, wenn der Jugendliche nicht die Einwilligung in schriftlicher Form vorlegt

© Raue LLP

RAUE LLP

II. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Eintritt Jugendlicher in den GKR?

- Die Übernahme einer Mitgliedschaft (eines Amtes als „Ältester") im GKR ist für den Minderjährigen rechtlich nachteilhaft, denn den Ältesten werden in Art. 15 der Grundordnung (GO) i.V.m. Art. 21 GO Pflichten auferlegt (Leitung der Kirchengemeinde z.B. durch Vermögensverwaltung, Vertretung der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten, Anstellung von Mitarbeitern)
- Die Übernahme des Ältestenamtes ist rechtlich als Abschluss eines unentgeltlichen Vertrages (Auftrag) zwischen dem Jugendlichen und der Gemeinde zu qualifizieren
- Konsequenz: Die Eltern können der Amtsübernahme im Vorhinein oder im Nachhinein zustimmen

© Raue LLP

RAUE LLP

III. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe des Jugendlichen im GKR?

- Die Abgabe einer Stimme im Rahmen der Beschlussfassung eines Kollektivorgans stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft dar
- Konsequenz:
  Es ist nach dem Inhalt des Beschlusses zu differenzieren:

  -Ist dieser für den Jugendlichen rechtlich nicht nachteilhaft (z.B.: Beschluss über Verwendung der Kollekte; der Regelfall), ist die Stimmabgabe zustimmungsfrei

© Raue LLP

RAUE LLP

III. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe des Jugendlichen im GKR?

- Ist der Beschluss dagegen rechtlich nachteilhaft (z.B. weil durch diesen neue Pflichten der Mitglieder des GKR begründet oder bestehende Pflichten ausgestaltet werden, absoluter Ausnahmefall), ist die Stimmabgabe des Jugendlichen nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) der Eltern wirksam.

© Raue LLP

RAUE LLP

II. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Eintritt Jugendlicher in den GKR? und
III. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe des Jugendlichen im GKR?

Sicherster Weg zu *II.* und *III.*:

Vor der Aufnahme eines Jugendlichen in den GKR wird eine schriftliche Erklärung der Eltern (oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter) eingeholt, in der diese sowohl dem Eintritt des Jugendlichen in den GKR als auch der Ausübung des Stimmrechts durch den Jugendlichen in allen Angelegenheiten zustimmen.

© Raue LLP

RAUE LLP

IV. Haftungsaspekte

- Zwischen dem jugendlichen Mitglied des GKR und der Gemeinde besteht ein Auftragsverhältnis (unentgeltlicher Vertrag)
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Jugendlichen durch Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig machen
- Auch eine deliktische Haftung der Jugendlichen (z.B. wegen Verletzung des Eigentums der Gemeinde) ist möglich, wenn Jugendliche fähig war, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen

Lösung: Versicherungsschutz

© Raue LLP

RAUE LLP

Fazit:

- Eine Vollmitgliedschaft Jugendlicher im Gemeinderat ist möglich, sofern die entgegenstehenden kirchenrechtlichen Normen (Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 GO und § 5 Abs. 2 Nr. 1 Ältestenwahlgesetz) angepasst werden
- Vor der Aufnahme des Jugendlichen in den Gemeinderat ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter hierzu und zur Ausübung des Stimmrechts in allen Angelegenheiten einzuholen
- Haftungsrisiken kann durch ausreichenden Versicherungsschutz begegnet werden

© Raue LLP

D

Minderjährige als Mitglieder des Gemeindekirchenrats. Notwendigkeit elterlicher Zustimmung; Haftungsaspekte

Von Rechtsanwälten Georg Miggel, Dr. Elisabeth Robra, RAUE LLP, Berlin

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

Im Auftrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Berlin, den 11. April 2016

A. Sachverhalt

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (»**EKBO**«) zieht in Erwägung, minderjährige Gemeindemitglieder verstärkt in die kirchliche Gremienarbeit zu integrieren. Insbesondere wird erwogen, eine Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat auch Jugendlichen ab 14 oder ab 16 Jahren zu eröffnen. Bisher können gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung (»**GO**«) und auch gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Ältestenwahlgesetzes (»**ÄWG**«) der EKBO nur volljährige Mitglieder der Kirchengemeinde zu sogenannten Ältesten in den Gemeindekirchenrat gewählt oder berufen werden. Der Gemeindekirchenrat ist gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 1 GO das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Viele der Aufgaben des Gemeindekirchenrats sind in Art. 15 Abs. 3 GO aufgelistet. Nach Art. 23 Abs. 5 S. 1 GO entscheidet der Gemeindekirchenrat durch Beschluss. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt, Art. 23 Abs. 5 S. 2 GO.

B. Umfang des Gutachtens

Die folgenden Fragen sind vor dem geschilderten Hintergrund gutachterlich zu prüfen:

1. Gibt es Unterschiede bei der Geschäftsfähigkeit von 14- und 16-Jährigen?

2. Welche Art von elterlicher Zustimmung bedarf es bei der Wahl oder Berufung von unter 18-Jährigen in kirchliche Exekutivgremien?

3. Kann es eine allgemeine Zustimmung für alle Arten von in den Gremien getätigten Rechtsgeschäften geben?

4. Kann mit der elterlichen Zustimmung eine völlige Gleichstellung von beschränkt Geschäftsfähigen mit Vollgeschäftsfähigen erreicht werden?

5. Wie ist die Haftung von unter 18-Jährigen bei Gremienentscheidungen?

C. Rechtliche Würdigung

I. Gibt es Unterschiede bei der Geschäftsfähigkeit von 14- und 16-Jährigen?

Die Geschäftsfähigkeit sowohl 14- als auch 16-jähriger Jugendlicher bestimmt sich gemäß § 106 BGB nach den §§ 107-113 BGB. Die Vorschriften gelten für alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (siehe § 2 BGB). Einige Kernvorschriften des Minderjährigenrechts, die für die rechtliche Analyse der Einbeziehung Minderjähriger in den Gemeindekirchenrat von Bedeutung sind, werden zunächst noch einmal zusammengefasst:

Gemäß § 107 BGB bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Der Minderjährige erlangt dann nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil, wenn durch die Willenserklärung persönliche Verpflichtungen begründet werden oder die Willenserklärung in sonstiger Weise auf die unmittelbare Verschlechterung der Rechtsstellung des Minderjährigen gerichtet ist. Keine relevanten Nachteile sind dagegen darin zu sehen, dass der Minderjährige als entfernte Folge des Geschäfts eventuell Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. oder aus Delikt gemäß §§ 823 ff. BGB ausgesetzt sein könnte

(*Schmitt* in Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl. 2015, § 107 Rn. 37).

Eine Einwilligung ist nach § 183 S. 1 BGB die vorherige Zustimmung zu dem Geschäft. Gesetzliche Vertreter des Kindes sind nach § 1629 Abs. 1 BGB beide Eltern, wenn sie die elterliche Sorge gemeinschaftlich ausüben. Eltern können sich in Sorgeangelegenheiten auch gegenseitig bevoll-

mächtigen, eine Vermutung für eine derartige Bevollmächtigung besteht jedoch nicht

(*Götz* in Palandt BGB, 75. Aufl. 2016, § 1629 Rn. 5).

Liegt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei Abgabe der Willenserklärung nicht vor, ist für die Beurteilung der weiteren Folgen zunächst zwischen Willenserklärungen, die auf einen Vertragsschluss gerichtet sind, und Willenserklärungen, die ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellen, zu unterscheiden.

Ist die Willenserklärung auf den Abschluss eines Vertrags im Namen des Minderjährigen gerichtet, ist dieser bei mangelnder Einwilligung des Vertreters zunächst schwebend unwirksam. Der Vertreter kann die Wirksamkeit des Vertrags jedoch durch nachträgliche Zustimmung (Genehmigung, § 184 Abs. 1 BGB) herbeiführen. Die Genehmigung des Vertrags ist in § 108 BGB näher geregelt. Handelt es sich bei der Willenserklärung jedoch um ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. die Errichtung eines Testaments, die Ausübung eines Gestaltungsrechts oder eine Bevollmächtigung) ist das Rechtsgeschäft gemäß § 111 S. 1 BGB ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unwirksam. Eine Genehmigung nach § 108 BGB ist nicht möglich. Nimmt der Minderjährige mit Einwilligung das Rechtsgeschäft vor, ohne jedoch die Einwilligung dem Geschäftsgegner vorzulegen, oder ohne dass der gesetzliche Vertreter den Geschäftsgegner von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte, ist das Geschäft ebenfalls unwirksam, § 111 S. 2 u. 3 BGB. Rechtlich für den Minderjährigen neutrale Geschäfte (z.B. der Abschluss von Geschäften durch den Minderjährigen als bevollmächtigter Vertreter eines Dritten, § 165 BGB) bedürfen für ihre Wirksamkeit keiner Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen.

Die Geschäftsfähigkeit von 14- und 16-Jährigen unterscheidet sich in einem Aspekt, der jedoch für die Zwecke der Integration Minderjähriger in kirchliche Gremien nicht von Bedeutung ist: Nach § 1303 Abs. 2 BGB kann ein Minderjähriger, der das 16-jährige Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung des Familiengerichts die Ehe eingehen. Dies wäre bei einem 14-Jährigen nicht möglich.

II. Welche Art von elterlicher Zustimmung bedarf es bei der Wahl oder Berufung von unter 18-Jährigen in kirchliche Exekutivgremien?

Die Übernahme der Position eines Ältesten im Gemeindekirchenrat, sei es aufgrund einer Wahl durch die Mitglieder der Kirchengemeinde, sei es aufgrund von Berufung durch andere Älteste (siehe Art. 17 und 18 GO) stellt eine einwilligungsbedürftige Willenserklärung im Sinne des § 107 BGB dar. Denn der Minderjährige übernimmt mit dem Amt eines Ältesten im Gemeindekirchenrat zahlreiche Pflichten und Aufgaben, die in Art. 15 Abs. 3 GO aufgeführt sind. Weiterhin sieht Art. 21 GO ausdrücklich die Möglichkeit einer Entlassung von Ältesten aus dem Gemeindekirchenrat wegen beharrlicher Pflichtversäumnisse vor. Dies setzt voraus, dass mit der Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat Pflichten einhergehen.

Fraglich ist, was geschieht, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes durch den Minderjährigen eine Einwilligung nicht bereits vorliegt. Nach Art. 29 Abs. 2 S. 1 GO nehmen die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ihnen übertragenen Dienste im Auftrag der Kirche wahr. Älteste werden nach Art. 14 Abs. 2 S. 2 GO ehrenamtlich tätig. Die Übernahme eines Ältestenamtes durch den Minderjährigen ist somit als Annahme eines Auftrags im Sinne von §§ 662 ff. BGB und damit als eine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung auszulegen. Eine nachträgliche Genehmigung des Vertragsabschlusses nach § 108 BGB ist somit möglich. Den rechtlich sichersten Weg stellt allerdings die vorherige Erteilung einer Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dar.

III. Kann es eine allgemeine Zustimmung für alle Arten von in den Gremien getätigten Rechtsgeschäften geben?

Die Abgabe der Stimme im Rahmen der Beschlussfassung eines Kollektivorgans ist Willenserklärung in Gestalt eines einseitigen Rechtsgeschäfts

(BGH, Beschluss vom 19. September 2002, V ZB 37/011, NJW 2002, 3629; *Arnold* in Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl. 2015, § 32 Rn. 38; Leitfaden zum Vereinsrecht des Bundesministeriums der Justiz vom Juli 2013, abrufbar auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, S. 34).

Die angegebenen Belege beziehen sich auf privatrechtliche Vereins- oder Verbandstätigkeit. Es besteht aber kein Grund dafür, anzunehmen, die Ausübung von Organrechten im Rahmen einer öffentlich-rechtlicher Körperschaft wie der EKBO und ihren Gemeinden (siehe Art. 7 Abs. 1 GO) sei rechtlich anders zu bewerten.

Ob die Stimmabgabe als einseitiges Rechtsgeschäft für ihre Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf, hängt von dem Inhalt der Abstimmungsentscheidung ab. Die Stimmabgabe müsste dann als rechtlich nicht lediglich vorteilhafte Erklärung im Sinne des § 107 BGB eingestuft werden, wenn durch den zu fassenden Beschluss die Rechtsstellung des minderjährigen Gemeindekirchenratsmitglieds negativ verändert würde. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn durch den Beschluss neue Pflichten für alle Gemeindemitglieder oder spezifisch für die Mitglieder des Gemeindekirchenrats begründet würden

(*Lange* in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 107 BGB Rn. 18; Leitfaden zum Vereinsrecht des Bundesministeriums der Justiz vom Juli 2013, abrufbar auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, S. 33).

In solchen Fällen wäre die Stimmabgabe des Minderjährigen demnach nach § 111 BGB nur mit vorheriger Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats könnte die Beteiligung des Minderjährigen an der Beschlussfassung gemäß § 111 S. 2 BGB unverzüglich zurückweisen, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt. Die Zurückweisung wäre jedoch nach § 111 S. 3 BGB ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen den Vorsitzenden von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte. Sofern also eine Einwilligung erforderlich ist, stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise diese erteilt werden sollte, um ein rechtliches Risiko zu vermeiden.

Die Erteilung einer Einwilligung nach § 107 BGB setzt nicht zwingend voraus, dass eine solche für jedes einzelne individualisierte Geschäft erteilt wird. Auch eine Generaleinwilligung zu einem Kreis von zunächst noch nicht bestimmten Geschäften ist grundsätzlich zulässig

(BGH, Urteil vom 12. Oktober 1976, VI ZR 172/75, NJW 1977, 622; *Schmitt* in Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl. 2015, § 107 Rn. 18).

Die objektive Grenze der Generaleinwilligung ist nach den allgemeinen Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen zu ermitteln. Teilweise wird für das Vereinsrecht vertreten, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt des Minderjährigen in einen Verein stelle automatisch auch eine Generaleinwilligung für die Beteiligung des Minderjährigen an sämtlichen Abstimmungsentscheidungen dar

(Kammergericht, Urteil vom 12. April 1906 veröffentlicht in: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Hrsg. Mogdan und Falkmann, Band 15, 324; *Ellenberger* in Palandt BGB, 75. Aufl. 2016, § 107 Rn. 9; *Schmitt* in Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl. 2015, § 107 Rn. 26; Reichert, RdJB 1971, 234 (236); andere Ansicht: *Lange* in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a. jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 107 BGB Rn. 35; *Braun*, NJW 1962, 92; differenzierend: *Hamelbeck*, NJW 1962, 722 (723)).

Aufgrund der nicht ganz eindeutigen Rechtslage ist deshalb dazu zu raten, vor der Aufnahme eines Minderjährigen in den Gemeindekirchenrat eine Erklärung der Eltern einzuholen, in der diese mitteilen, sowohl mit dem Eintritt des Minderjährigen in den Gemeindekirchenrat als auch mit der Ausübung des Stimmrechts in allen Angelegenheiten, auch soweit diese die Rechtstellung des Minderjährigen in seiner Funktion als Gemeindekirchenratsmitglied oder als Gemeindemitglied verschlechtern, einverstanden zu sein. Sollte es einmal vorkommen – was wahrscheinlich nur äußerst selten der Fall sein wird –, dass durch den Beschluss des Gremiums gerade eine Verpflichtung des einzelnen Minderjährigen begründet werden sollte, wäre der Minderjährige, weil er am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, nicht stimmberechtigt (Art. 23 Abs. 7 S. 1 GO). Sollte der Gemeinderat beispielsweise durch einen solchen Beschluss dem Minderjährigen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags unterbreiten, könnte der Minderjährige dieses Vertragsangebot nur mit gesonderter Zustimmung seiner Eltern in Gestalt einer Einwilligung oder einer Genehmigung wirksam abschließen. Bei vielen Beschlüssen des Gemeindekirchenrats würde es sich ohnehin um für den Minderjährigen neutrale Geschäfte handeln, die für ihre Wirksamkeit keiner gesonderten Einwilligung bedürfen. Jedenfalls wären sie aber auch von der bereits erteilten Generaleinwilligung umfasst.

IV. Kann mit der elterlichen Zustimmung eine völlige Gleichstellung von beschränkt Geschäftsfähigen mit Vollgeschäftsfähigen erreicht werden?

Mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters können Minderjährige Willenserklärungen in allen Geschäftsbereichen abgeben. Es kommt hier für die Wirksamkeit nicht darauf an, ob der einzelne Minderjährige nach seiner persönlichen Erkenntnisfähigkeit geeignet ist, vernünftig abzustimmen

(*Hamelbeck*, NJW 1962, 722 (723)).

V. Wie ist die Haftung von unter 18-Jährigen bei Gremienentscheidungen?

Zwischen dem minderjährigen Gemeindekirchenratsmitglied und der Gemeinde besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB (siehe oben unter II.). Bei dem Auftrag handelt es sich um einen Vertrag. In rechtlicher Hinsicht ist nicht ausgeschlossen, dass ein minderjähriges Gemeindekirchenratsmitglied schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, gegen seine Pflichten aus dem Auftragsverhältnis verstößt und sich deshalb, sofern der Gemeinde dadurch ein Schaden entstanden ist, nach den §§ 280 ff. i.V.m. § 662 BGB schadensersatzpflichtig machen könnte. Eine Begrenzung der Haftung der Organmitglieder juristischer Personen, die nicht Vereine und Stiftungen sind, auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach § 31a Abs. 1 BGB analog wird überwiegend abgelehnt. Es handele sich bei der Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers um eine Sondervorschrift, die nicht auf sonstige juristische Personen angewandt werden könne

(*Offenloch* in BeckOGK, 17. März 2016, § 31a BGB Rn. 13 ff. mit weiteren Nachweisen; *Heidel/Lochner* in Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB, Allgemeiner Teil, EGBGB, 2. Aufl. 2011, § 31a BGB Rn. 11; andere Ansicht: Griep, Sozialrecht aktuell 5/2010, 161 (165)).

Sollte der Minderjährige sich durch ein bestimmtes rechtsgeschäftliches Handeln, das von der Zustimmung seiner Eltern gedeckt ist, schadensersatzpflichtig machen, wäre die Haftungsbegrenzung des § 1629a Abs. 1 BGB zu beachten. Demnach beschränkt sich die Haftung des Minderjährigen in solchen Fällen auf den Bestand seines bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens. Dies bedeutet, dass ein Minderjähriger zunächst unbegrenzt haftet. Sobald er jedoch die Volljährigkeit erreicht hat, kann er gegen Vollstreckungsmaßnahmen aus einem während der Minderjährigkeit erlassenen Titel die Einrede der Haftungsbeschränkung erheben. Eine gegen den Volljährigen aufgrund von Pflichtverletzungen während seiner Minderjährigkeit erhobene Klage kann wegen Erschöpfung des Vermögens abgewiesen werden

(*Huber* in Münchener Kommentar BGB, 6. Aufl. 2012, § 1629a Rn. 33 f.; *Götz* in Palandt BGB, 75. Aufl. 2016, § 1629 Rn. 4).

Möglich ist freilich auch eine Haftung des Minderjährigen gegenüber der Gemeinde aus deliktischem Handeln gemäß den §§ 823 ff. BGB. Dies würde nach § 823 Abs. 1 BGB voraussetzen, dass der Minderjährige ein der Gemeinde zustehendes Rechtsgut, insbesondere ihr Eigentum, widerrechtlich und schuldhaft verletzt. Auch käme eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes, z.B. einer Strafnorm, in Betracht. Für solche Fälle wäre die in § 828 Abs. 3 BGB enthaltene Haftungsprivilegierung zu beachten. Nach dieser Vorschrift ist ein Minderjähriger für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn der Minderjährige bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Die Einsichtsfähigkeit ist gegeben, wenn der Minderjährige nach seiner individuellen Verstandesentwicklung fähig ist, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und sich der Verantwortung für die Folgen desselben bewusst zu sein

(BGH, Urteil vom 30. November 2004, VI ZR 335/03, NJW 2005, 354).

Die Haftungsbeschränkung des § 1629a Abs. 1 BGB greift dagegen bei deliktischen Handlungen des Minderjährigen nicht ein

(*Huber* in Münchener Kommentar BGB, 6. Aufl. 2012, § 1629a Rn. 25).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nach § 31 i.V.m. § 89 Abs. 1 BGB für den Schaden, den der Gemeindekirchenrat insgesamt oder ein Mitglied desselben bei der Ausführung seiner Aufgaben einem Dritten zufügt, haftet, sofern der Schaden durch eine Handlung herbeigeführt wurde, die dem Privatrecht zuzuordnen ist (z.B. Beschluss über die Renovierung eines Gebäudes nach Art. 15 Nr. 14 GO). Ist die schadensbegründende Handlung dem öffentlichen Recht zuzuordnen (z.B. Ausübung der Dienstauf-

sicht nach Art. 15 Nr. 8 GO, sofern die konkrete Maßnahme nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist, weil sie vom geistigen Auftrag der Kirche bestimmt wird), haftet die Gemeinde nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG.

(vgl. *Klasen/Schaefer*, GWR 2013, 287 (290, 291); BGH, Urteil vom 20. Februar 2003, III ZR 24/01, NJW 2003, 1308; *Papier* in Münchener Kommentar BGB, 6. Aufl. 2013, § 839 Rn. 142).

Ein Rückgriff der Gemeinde bei dem Amtsträger kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit desselben in Betracht, Art. 34 S. 2 GG.

VI. Versicherungsschutz

Nach den im Internet abrufbaren Informationen zum Versicherungsschutz in der EKBO (*»Info-VS«*),4. Aufl., Juli 2014, besteht durch den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag der EKBO Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftungsrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (S. 18 Info-VS). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Eigenschäden, also für Schäden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige der eigenen Kirchengemeinde oder sonstigen kirchlichen Gliederung zufügen (S. 19 Info-VS) Allerdings hat die EKBO für ihre Organe und auch für die einzelnen in diesen tätigen Mitarbeiter (also auch für die Mitarbeiter des Gemeindekirchenrats als Leitungsorgan der Gemeinde) eine auch Eigenschäden abdeckende erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen (S. 21 ff. Info-VS).

D. Ergebnis/praktische Empfehlungen

Zusammenfassend hat die rechtliche Analyse Folgendes ergeben:

Relevante rechtliche Unterschiede in der Geschäftsfähigkeit zwischen 14- und 16-Jährigen bestehen nicht. Der Eintritt eines Minderjährigen in den Gemeindekirchenrat bedürfte der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters entweder durch vorherige Einwilligung oder durch nachträgliche Genehmigung. Die Stimmabgabe bei Beschlüssen des Gemeindekirchenrats, durch die die Rechtstellung des Minderjährigen verschlechtert würde, wäre nur mit vorheriger Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Eine Haftung des Minderjährigen im Zusammenhang mit dessen Beteiligung an Gremienentscheidungen ist zwar rechtlich denkbar, aber praktisch äußerst unwahrscheinlich. Wir schlagen vor, zur möglichst reibungslosen Integration Minderjähriger in den Gemeindekirchenrat die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Herabsenkung des passiven Wahlalters in Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 GO und § 5 Abs. 2 Nr. 1 ÄWG auf 14 oder 16 Jahre;

2. Eventuell Austausch des Begriffs »Ältester« gegen eine altersneutrale Bezeichnung zur Verbesserung der Verständlichkeit der kirchenrechtlichen Regelungen;

3. Aufnahme eines Minderjährigen in den Gemeindekirchenrat nur, sofern eine schriftliche (eigenhändig unterzeichnete) Erklärung der Eltern vorliegt, in der diese mitteilen, mit dem Eintritt des Minderjährigen in den Gemeindekirchenrat und mit der Ausübung der mit dem Amt verbundenen Pflichten, einschließlich der Ausübung des Stimmrechts in allen Angelegenheiten – auch soweit diese die Rechtstellung des Minderjährigen in seiner Funktion als Gemeindekirchenratsmitglied oder als Gemeindemitglied verschlechtern – einverstanden zu sein;

4. Einholung einer gesonderten Zustimmung der Eltern zum Abschluss eines Geschäfts zwischen dem Minderjährigen und der Gemeinde, wenn dem Minderjährigen aus diesem nicht lediglich rechtliche Vorteile erwachsen. D

Mitbestimmung oder Scheindemokratie?
Diskussion: Pro und kontra Senkung des Wahlalters

Podium: Sarah Oltmanns (EKBO), Steffen Reiche (EKBO), Jochen Ruoff (EKHN), Thorsten Wittke (EKBO)

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

Unter der Moderation von Thorsten Wittke (*Öffentlichkeitsarbeit EKBO, Berlin*) wurden in Form einer Podiumsdiskussion die Chancen und Risiken der zu beschließenden Wahlaltersenkung thematisiert. Für eine Absenkung argumentierte Sarah Oltmanns (*Landespfarrerin für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Berlin*) und dagegen Steffen Reiche (*Pfarrer in Nikolassee und brandenburgischer Bildungsminister a.D., Berlin*). Die Diskussion wurde durch einen Beitrag von Jochen Ruoff (*Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, Darmstadt*), der die Erfahrungen mit einer vergleichbaren Entscheidung im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau schilderte, erweitert, bevor schließlich das Plenum in den Diskurs miteinbezogen wurde.

Wollen Jugendliche in den GKR?

Die Armeen aus Gummibärchen, die Panzer aus Marzipan, Kriege werden aufgegessen, einfacher Plan, kindlich genial, […] Sie sind die wahren Anarchisten, lieben das Chaos, räumen ab, kennen keine Rechte, keine Pflichten, Kinder an die Macht.
(Kinder an die Macht, Herbert Grönemeyer)

Mit diesen Worten leitet Thorsten Wittke die Diskussion ein. Auch wenn er darauf verweist, dass das aktuelle Gespräch sich um Jugendliche und junge Erwachse drehe, und nicht um Kleinkinder, wie der Liedtext nahelegt, zeigt sich doch deutlich das Spannungsfeld der Diskussion. Auf der einen Seite die jugendliche Leichtigkeit und Frische, die der Einzug Jugendlicher in die Gemeindekirchenräte mit sich bringen könnte und auf der anderen Seite das vermeintliche Chaos, das ein gut funktionierendes Gremium in einen Kindergarten zu verwandeln drohen könnte.

Daraufhin werden die beiden Diskutanten vorgestellt und ihr Standpunkt in Form eines Eingangsvotums verdeutlicht. Sara Oltmanns beklagt: »**Kinder und Jugendliche leben mit den Konsequenzen von Entscheidungen, an denen sie gar nicht beteiligt worden sind**«, während Steffen Reiche konstatiert: »**Die Jugendlichen selbst wollen gar nicht früher an die Wahlurne oder so eine große Verantwortung übernehmen.**«

Auf sein Eingangsstatement angesprochen, verweist Steffen Reiche darauf, dass die Diskussion um eine Absenkung des Wahlalters nicht neu ist und berichtet von seinen Erfahrungen mit diesem Thema während der neunziger Jahre im Land Brandenburg. Damals gab es auf politischer Ebene die Überlegung, Jugendlichen mit dem 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren. Steffen Reiche nahm als Landesvorsitzender der SPD diesen Impuls auf. Nachdem sich jedoch auch Widerstand innerhalb der Fraktion regte, beschloss man, sich an die politische Basis zu wenden und in den 44 Wahlkreisen zu sondieren, inwieweit der Vorschlag als gewünscht und sinnvoll angesehen wird. Die Meinung der befragten Jugendlichen war jedoch erstaunlicherweise mehrheitlich negativ. Als Reaktionen kamen Aussagen wie: »Komische Idee; wollen wir eigentlich nicht.« Reiche erlebte, wie die Jugendlichen teils mit guten, teils mit schlechten Argumenten, eine frühere politische Partizipation ablehnten. Eines der weniger guten Argumente war die Annahme, dass die Jugendlichen dann rechte Parteien wählen würden und dadurch das gesamte Wahlergebnis sich mit rechter Tendenz ändern könnte. Die starke Ablehnung führte dazu, dass der Vorschlag letztlich abgetan wurde. Auch der ORB (heute rbb) organisierte eine breite Diskussion im Jugendclub Lindenpark in Potsdam mit 200 bis 300 Menschen, da er dem Ergebnis des Meinungsbildes der Partei nicht vertraute, kam aber zu dem gleichen Ergebnis, dass zwei Drittel der Befragten gegen den Vorschlag waren.

Anschließend daran positioniert sich Sarah Oltmanns zu diesem Erfahrungsbericht. Sie weist zunächst darauf hin, dass sich die Situation seit dem Jahr 1993 maßgeblich verändert habe und dass die letzten Landtagswahlen, bei denen sich die 16- bis 18-Jährigen mit einer besonders starken Wahlbeteiligung hervortaten, gezeigt haben, dass es ein viel größeres politisches Interesse unter Jugendlichen gäbe. Gleiches belegen auch die aktuellen Shell-Jugendstudien. Auch konnte sich Oltmanns nur darüber wundern, dass nicht

weiter verfolgt wurde, worin sich die damalige ablehnende Haltung der Jugendlichen begründe. Wenn es im Allgemeinen so ist, dass Jugendliche kein Interesse an Dingen haben, die sie noch nicht können, dann muss doch gefragt werden, wie man sie dazu befähigen kann. Als Beispiel führt Oltmanns die Situation in einem Schwimmbad an. Wenn man seinen Kindern erlaube zu schwimmen, ohne sie vorher dazu zu befähigen, dann werden sie auch kein Interesse am Schwimmen entwickeln. In diesem Sinne fordert auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, §1 SGB VIII, dass Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen und das heißt, dass es eine gesellschaftliche Verantwortung ist, Jugendliche zu befähigen, mündige Wähler und Wählerinnen zu werden und zu wählbaren Bürgern und Bürgerinnen zu machen.

Auf die Frage nach dem Interesse und dem Wunsch der Jugendlichen zur kirchlichen Partizipation, schildert Oltmanns das starke Interesse innerhalb der Landesjugendversammlungen. Der Wunsch nach Beteiligung ist so groß, dass die räumlichen Kapazitäten für die Versammlungen teils schon ungenügend sind. Der Wunsch nach Partizipation, auch an der Arbeit eines Gemeindekirchenrates, auf Seiten der Jugendlichen sei klar erkennbar, allerdings fehlt es an Möglichkeiten. Problematisch sei eher das mangelnde Interesse der Gemeindekirchenräte gegenüber Jugendlichen.

Daraufhin wird Steffen Reiche befragt, wie sich der Austausch zwischen Jugend und Erwachsenenverbände auf politischer Ebene gestaltet. Dieser Austausch ist schon institutionalisiert, wie bspw. bei Schulkonferenzen. Eine solche Repräsentation sei durchaus sinnvoll, auch wenn klargestellt werden muss, dass Mitgestaltung und Beteiligung nicht Mitbestimmung, d.h. volles Stimmrecht, bedeutet.

Stellvertretung durch die Eltern

Reiche schließt sich auch dem Eingangsvotum von Sarah Oltmanns an, dass Kinder die Entscheidungen der Erwachsenen ertragen müssen, ohne selbst beteiligt zu sein, weist aber darauf hin, dass eine Absenkung des Wahlalters auf 16 oder 14 Jahre nicht konsequent genug ist. Gerade hier könnte Kirche Vorreiter sein, indem sie das Wahlrecht für alle bei Gemeindekirchenratswahlen durchsetzt, d.h. dass den Eltern stellvertretend für ihr Kind zusätzlich eine Stimme zugestanden wird, um bis zu dessen Mündigkeit in seinem Interesse zu stimmen. Wenn man das Eingangsvotum von Sarah Oltmanns wirklich ernst nehme, kann nur so wirklich eine Repräsentation aller durchgesetzt werden. So würde ein wirklich revolutionärer Impuls von der Kirche ausgehen können. Angesichts des demographischen Wandels könnte so auch eine Überrepräsentation der älteren Generationen durch ein hohes Wählerpotential gegenüber den jüngeren Generationen ohne Stimmrecht vermieden werden. Somit ließe sich eine einseitige Interessenvertretung verhindern.

Sarah Oltmanns erwidert daraufhin, dass ihr Statement nicht auf die Stellvertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern abzielte, sondern auf die eigenständige Beteiligung an Entscheidungen. Kinder erreichen schon ab einem Alter von 12 Jahren die volle Ausprägung ihres formal-logischen Denkvermögens und die höchste Stufe der kognitiven Fähigkeiten ist mit 15 Jahren bereits erreicht. Daher wären Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren bereits fähig, in Gemeindekirchenräten mitzudiskutieren und zu entscheiden. Da die kognitive Fähigkeit sich ab dem 15. Lebensjahr nicht mehr steigere, sondern im hohen Alter eher abnehmen könne, wäre eher eine Altersbeschränkung nach oben, statt nach unten, zu diskutieren.

Der Moderator Thorsten Wittke verweist an dieser Stelle auf den thematischen Unterschied zwischen einem Wahlrecht ab 0 durch Repräsentation und der eigenständigen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und lenkt den Fokus auf die Thematik der unmittelbaren Einflussnahme und der dazugehörigen Altersbeschränkung.

Bedeutung kirchlicher Jugendstrukturen

Wittke merkt an, dass es ja bereits eine Reihe von Jugendgremien, wie Versammlungen und Konvente, gibt und fragt Sara Oltmanns, ob diese Instanzen nicht schon ausreichend für eine Repräsentation seien.

Oltmanns antwortet, dass Jugendliche sich immer dann ausreichend repräsentiert fühlen, wenn sie wirklich Einfluss auf die Entscheidungen haben. Wenn sie jedoch bemerken, dass es sich eher um eine scheindemokratische Situation handelt, ziehen sie sich auch schnell zurück. Anschließend wird nachgefragt, ob Jugendliche Gremienarbeit an sich und die damit verbundenen Arbeitsformen nicht schon als abschreckend und unattraktiv wahrnehmen.

Sarah Oltmanns macht deutlich, dass es ganz unterschiedliche Formen der Partizipation gibt

und dass sich die Arbeit in den Jugendversammlungen an den Formen der Gesellschaft, d.h. Wahlen und Repräsentation orientiert. Wichtig sei dabei, dass die Mitwirkung in Jugendverbänden kein Ersatz für die Beteiligung an der Arbeit des Gemeindekirchenrats sein kann. Hierbei verweist Oltmanns auch darauf, dass es durchaus möglich ist, dass ein 16 Jähriger schon berufstätig ist und Kirchensteuer zahlt, dabei aber vom Wahlrecht und der möglichen Beteiligung ausgeschlossen ist. Dieser Umstand sei unhaltbar und bedürfe entweder einer Änderung des Kirchensteuerrechts oder des Wahlrechts.

Alternativen zur vollwertigen Mitgliedschaft

Steffen Reiche wird nach der Situation in seiner Gemeinde in Nikolassee befragt. Er erläutert, dass momentan leider nur noch ein kleiner Kreis von Jugendlichen vorhanden sei und die Jugendarbeit auch immer an Persönlichkeiten hänge, aber es auch wieder eine neue Jugendmitarbeiterin für die Seengemeinden gäbe.

Wichtig ist für Reiche, auf die Möglichkeit der Kooptierung hinzuweisen, d.h. der Zuwahl von zusätzlichen GKR-Mitgliedern ohne Stimmrecht, die schon zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist, aber kaum genutzt wird. Eine Absenkung des Wahlalters würde die Möglichkeit der Kooptierung von Jugendlichen übergehen, die genutzt werden könnte, um zunächst ausreichend Erfahrungen zu sammeln.

Sarah Oltmanns wirft ein, dass eine Kooptierung allerdings in keinem Sinn eine wirkliche Gleichberechtigung möglich macht. Reiche erwidert, dass die Wahlrechtsdiskriminierung in jedem Fall bestehen bliebe und maximal gemindert wäre, wenn nur noch Kirchenmitglieder unter 16 Jahren weiterhin ausgeschlossen wären. Die Kooptierung kann im Einvernehmen mit dem gesamten Gemeindekirchenrat zu einer vollen Gleichberechtigung inklusive des Stimmrechts führen, wenn der Kooptierte das 18. Lebensjahr erreicht hat. Diese Möglichkeit könnte zunächst für den Zeitraum einer Legislaturperiode der Synode genutzt werden, um Erfahrungen zu sammeln, indem zunächst 16- bis 18-Jährige mit allen Rechten kooptiert werden, bevor das Wahlrecht geändert wird.

Sarah Oltmanns schließt daraus, dass eine Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat also von der gesammelten Erfahrung abhängig ist, und schlägt vor, dass in diesem Fall dann allgemein und altersunabhängig nur vorher kooptierte Personen zu Gemeindekirchenratsmitgliedern gewählt werden sollten, da ein demokratisches Grundverständnis und entsprechende Erfahrung auch bei Erwachsen nicht generell vorauszusetzen sind. Falls mangelnde Erfahrung zum Kriterium für den Ausschluss von Jugendlichen gemacht wird, müsste es auch für alle gelten.

Steffen Reiche merkt an, dass der biblische Topos Presbyteroi, »Älteste«, schon deutlich macht, dass nicht nur kognitive Fähigkeiten, sondern auch Erfahrung für die Repräsentation der Gemeinde bedeutsam sind. Auch nach 1945 wurde das Wahlrecht und das Heiratsrecht zunächst erst ab 21 Jahren gewährt und ist aus guten Gründen, aber nicht nur mit guten Erfahrungen, auf 18 Jahre gesenkt worden. Eine schrittweise Absenkung des Wahlalters für den Gemeindekirchenrat wäre nicht sinnvoll, wenn nicht im Vorfeld alle anderen Möglichkeiten, wie bspw. die Kooptierung, ausgeschöpft worden sind.

Thorsten Wittke spricht Steffen Reiche darauf an, wie dessen Position für ein Wahlrecht für alle mit dem Eintreten für volle Wählbarkeit erst ab 18 Jahren vereinbar sei. Reiche erläutert, dass eine Altersdiskriminierung ausgeschlossen werden solle, indem auch Kindern eine Stimme zukomme. Aber da nicht Kinder jeden Alters zur Wahl fähig sind, müssten diese zunächst durch die Eltern vertreten werden. Eine Absenkung des Wahlalters wäre durchaus sinnvoll, aber für einen Zeitraum von 4 oder 8 Jahren gäbe es die Möglichkeit, mit dem Mittel der Kooptierung bei vollen Rechten zunächst genug Erfahrungen zu sammeln. Der Weg zur Mitgliedschaft wäre zwar ein anderer, aber im Endeffekt gäbe es eine Gleichberechtigung der Mitglieder. Nach diesem Zeitraum wären genug Erfahrungen gesammelt, um über eine allgemeine Absenkung des Wahlalters zu entscheiden. Darüber hinaus sollte die Kirche das Wahlrecht für alle durchsetzen, um die andauernde Wahlrechtsdiskriminierung zu überwinden.

Sarah Oltmanns beharrt darauf, dass eine Kooptierung von 16- bis 18-Jährigen trotzdem eine Form der Diskriminierung darstellen würde, und betonte, dass das kirchliche Wahlrecht ein Personenwahlrecht und kein Parteienwahlrecht ist. Der Gemeindekirchenrat soll in seiner Repräsentation ein Abbild der Gemeinde darstellen, daher ist eine Kooptierung nicht zielführend. Nur wenn junge Menschen auch wählbar sind, können sie auch angemessen repräsentiert werden.

Erfahrungen aus Hessen-Nassau

An dieser Stelle wird die Diskussion unterbrochen, damit Jochen Ruoff (Ev. Jugend Hessen und Nassau, Geschäftsführer) die Erfahrungen, die mit einer vergleichbaren Entscheidung innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verbunden sind, mitteilen kann.

Zunächst spielte Jochen Ruoff einen kurzen Video-Clip vor, der von dem Jugendverband EJHN erarbeitet worden war und eigentlich im Vorfeld der Entscheidung den Synodalen der EKHN vorgeführt werden sollte.

Die Statements der Jugendlichen hinsichtlich der Beteiligung an den Kirchenvorständen im Film lauteten folgendermaßen:

- *Mir geht es nicht um die Farbe unseres Jugendraums, sondern um echte Partizipation! Jugendliche wollen beteiligt werden und nicht beschäftigt!*
- *Wenn ich in einer Gemeinde mitarbeite, sollte ich auch mitbestimmen können!*
- *In der Kinder- und Jugendarbeit wird bereits Verantwortung gefordert und übernommen, warum ist diese weniger wert, als der Beschluss um die Größe eines Hauses?*
- *Warum gibt man Jugendlichen unter 18 das aktive Wahlrecht, wenn man sie politisch für unmündig hält?*
- *Jung heißt nicht dumm!*
- *Zählt das Alter oder zählt der Mensch?*
- *Wer reif genug ist seine Religion zu bestimmen, ist auch reif genug für andere wichtige Entscheidungen!*
- *Ich wünsche mir keine Hürden für motivierte Menschen!*
- *Wer reif genug ist, die Patenschaft für ein Kind zu übernehmen, ist auch reif genug für die Mitbestimmung in der Gemeinde!*
- *Ich bin 17, als Teil meiner Gemeinde möchte ich meine durchaus vernünftige und zuverlässige Art in die Arbeit mit einbringen!*
- *Ich bin 16 und wenn ich im Kirchenvorstand wäre, würde ich die Kommunikation zwischen den Generationen stärken.*
- *Ich bin unter 18, wäre ich im KV würde ich neue Impulse setzen.*
- *Wer mit 14 von der Kirche abgewiesen wird, der kommt mit 18 sicherlich nicht wieder!*

Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein, d.h., der Vorstand ist selbstständig und entscheidet über die Wahl oder Verlängerung der Geschäftsführer. Daher gibt es schon eine Tradition der Selbstständigkeit. Es gibt 5 Jugenddelegierte in der Synode, die allerdings kein Stimmrecht haben. Der Vorschlag der Jugenddelegierten zur Änderung des Wahlrechts wurde zunächst positiv in der Synode aufgenommen. Der Rechtsausschuss sah den Vorschlag im Verweis auf die nicht gewährleistete volle Geschäftsfähigkeit der Jugendlichen jedoch kritisch und konnte letztendlich die Synode überzeugen, den Antrag der Jugenddelegierten in dieser Form abzulehnen. Als Alternative wurde ein mögliches Verfahren in der Art einer Berufung oder Kooptierung von Jugendlichen in die Kirchenvorstände vorgeschlagen. Die Jugenddelegierten lehnten diese Alternative zunächst ab, da sie befürchteten, dass es zur Einführung einer gesonderten Jugendbank kommen könnte, die nur für Angelegenheiten der Jugend zuständig wäre. Ebenso wäre eine Berufung keine sinnvolle Option, da sie nach geltendem Kirchenrecht erst ein Jahr nach der eigentlichen Wahl erfolgen kann, wenn der Großteil der wichtigen Beschlüsse längst gefasst ist und die Berufung kein gleichwertiges Verfahren darstellt. Auch die Jugendlichen seien Teil der Kirche und wollen sich dem Votum der gesamten Gemeinde stellen. Von diesem Standpunkt wollten die Jugenddelegierten zunächst keinesfalls abrücken, und so kam es zu einer kontroversen Synode. Dort äußerte ein Pfarrer durchaus stellvertretend seine Sorge, dass sich eine Vielzahl 14-Jähriger aufstellen und gewählt werden würde, während er mit diesen dann zusammenarbeiten müsste. Eine Jugenddelegierte thematisierte daraufhin, dass wenn man die geistige Reife von unter 18-Jährigen bezweifelt, man auch überlegen müsste, ob nicht Mitglieder im hohen Alter noch genug geistige Reife für komplexe Entscheidungen haben. Dieser Vergleich, der als Entmündigung verstanden wurde, löste teils große Empörung aus.

Letztlich einigte man sich auf einen ganz neuen Vorschlag, um den Streit beilegen zu können. Es wurde vorgeschlagen, dass bereits während der

Gemeindeversammlung, die die Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl festlegt, bis zu zwei Vertreter in eine dritte Bank der Jugenddelegierten gewählt werden können, die mit dem Erreichen des 18. Lebensjahr automatisch das Stimmrecht erhalten. Dieser Vorschlag wurde als sachlicher Kompromiss schließlich verabschiedet.

Auf die Frage hin, ob es wirklich einen Wunsch nach Partizipation gebe oder ob es sich nur um eine kleine Gruppe handele, schilderte Ruoff, dass es eine große Resonanz auf die neue Möglichkeit gibt. So seien bei jeweils 2 Jugenddelegierten pro Kirchenvorstand nun schon insgesamt 250 Jugenddelegierte zusammengekommen. Dieses Ergebnis zeige, dass die Entscheidung nicht als fauler Kompromiss angesehen wird. Allerdings müssen die neuen Delegierten auch weiterhin begleitet werden, damit eine dauerhafte Beteiligung gesichert werden kann.

Anschließende betonte Sarah Oltmanns, dass der Zusammenhang zwischen Nachfrage bzw. Interesse und dem Zusprechen eines Stimmrechts grundverkehrt sei. Das Wahlrecht ist ein Recht, dass unabhängig von dem Interesse oder dem Wunsch der Jugendlichen Bestand haben müsse. Mangelnde Beteiligung darf nicht zum Entzug oder der Vorenthaltung des Wahlrechts führen, wenn man den Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht verlassen will.

Befindlichkeiten im GKR

Moderator Thorsten Wittke spricht die Thematik der Befindlichkeiten innerhalb der Gemeindekirchenräte an.

Steffen Reiche weist darauf hin, dass Befindlichkeiten oftmals die Atmosphäre und die Arbeit eines Gemeindekirchenrats stark bestimmen, aber in der Regel nicht offen ausgesprochen werden. Gerade dieser Umstand macht die Beteiligung oftmals frustrierend und wenig erfüllend. Allgemein sei man sehr bemüht, junge Menschen für die Gemeindekirchenräte zu gewinnen, aber dieses Bemühen stellt sich gerade angesichts der Befindlichkeiten und des Arbeitsklimas als vergeblich heraus.

Thorsten Wittke resümiert, dass dieser Umstand vielleicht auch gerade damit zusammenhängt, dass man die jungen Mitglieder in der Kirche verliert, wenn man ihnen nach der Konfirmation nicht die Möglichkeit zur aktiven Mitbestimmung einräumt.

Diskussion im Plenum

Zunächst wird der angeblich mangelnde Wunsch Jugendlicher zum Stimmrecht angesprochen. Eine jugendliche Teilnehmerin schildert ihre Erfahrung bei der Übergabe des jungen Wahlprogramms des Landesjugendrings Berlin an Politiker. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Diskussion und ein Politiker unterstellte Jugendlichen mangelnde kognitive Reife für eine verantwortungsbewusste Wahl im Alter von 16. Daraufhin meldete sich ein 15-jähriges Mädchen, das in Brandenburg zur Schule geht, aber in Berlin aufgewachsen ist, und machte deutlich, dass es nicht vermittelbar ist, dass Berliner Jugendlichen das Wahlrecht mit 16 verweigert wird, wenn es in Brandenburg zugestanden wird. Auch allgemein wurde einem Wunsch zur Wahl mit 16 Ausdruck verliehen und der angeblich mangelnde Wunsch kann somit nur als Bevormundung verstanden werden.

Nachfolgend wurden speziell die anwesenden Jugendlichen nach den Themen befragt, die mit eingebracht werden sollten. Eine Teilnehmerin antwortet, dass vor allem mangelnde Kommunikation und Austausch zwischen den Generationen ein Problem darstellt. Gemeinden wirken oftmals nach Altersgruppen getrennt.

Eine andere Teilnehmerin spricht das Vorurteil an, dass eine Absenkung des passiven Wahlrechts nur die Interessierten angehe. Dieser Umstand gelte nämlich nicht nur für Jugendliche, sondern allgemein. Ebenso wird angeführt, dass die Voraussetzung von Erfahrung für das Amt des Ältesten nicht zum Ausschlusskriterium werden kann, da Jugendlichen heute eine ganz andere Lebenswirklichkeit haben und daher auch andere Erfahrungen machen und einbringen könnten. Insgesamt bleibt die Frage, wie man das Interesse von Jugendlichen an der Arbeit im Gemeindekirchenrat und in der Gemeinde allgemein lebendig halten kann. In diesem Sinn muss auch ein unterstützendes Interesse der Gemeinde an den Jugendlichen gezeigt werden. Wie kann generationsübergreifend gearbeitet werden im Sinne eines gerechten Miteinanders?

Ein jugendlicher Teilnehmer bekräftigt, dass ein großer Unterschied zwischen den Erfahrungen und Interessen der Generationen auszumachen ist. Es wäre daher wünschenswert, dass auch auf die Jugendlichen zugegangen wird, um deren Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Der Umgang mit den Jugendlichen sollte nicht paternalistisch-bevormundend sein, vielmehr

sollten die Jugendlichen in den Entscheidungsprozess selbst miteinbezogen werden

Thorsten Wittke stellt daraufhin die These auf, dass der Absenkung des Wahlalters nicht in erster Linie formal-juristische Hindernisse entgegenstehen, sondern eher die Befindlichkeiten und die Angst vor Traditionsverlust.

Jochen Ruoff nimmt diesen Impuls auf und berichtet über eine Informationshotline, die der Jugendverband Hessen-Nassau im Vorfeld der damaligen Entscheidung eingerichtet hat. Es kam zu einer ganzen Reihe von Nachfragen, wie man die Arbeit des Kirchenvorstands für Jugendliche attraktiv gestalten kann. Erstaunlich war dabei jedoch, dass die angesprochenen Probleme, wie langwierige und späte Sitzungen, eigentlich kein spezifisches Problem für junge Mitglieder darstellten, sondern altersunabhängig als negativ empfunden werden und wahrscheinlich auch Berufstätige oder Eltern von einer Beteiligung absehen lassen. Es zeigt sich, dass allgemein an der Gestaltung der Arbeit der Gemeindevertretung gearbeitet werden müsste.

Gleiches gilt auch für das hoch komplexe Verfahren der Wahl von Gemeindekirchenräten. Falls dies vereinfacht werden könnte, bspw. durch eine direkte Wahl durch die Gemeindeversammlung, würde sich zwar nur ein Kreis von Interessierten zusammenfinden, aber es wäre eine intensivere Auseinandersetzung möglich und das komplizierte Procedere mit Fristen und Verfahrensproblemen könnte umgangen werden. Dadurch könnten auch kürzere Amtszeiten und damit erhöhte Attraktivität erreicht werden.

Steffen Reiche sieht in der langen Amtszeit kein Problem, da jederzeit ein Rücktritt möglich wäre und führt weiter aus, dass die Mitwirkung von Jugendlichen schon jetzt in den Gemeinden sehr geschätzt wird und dass die anstehende Entscheidung der Synode in keinem Fall eine spürbare Auswirkung haben wird, wie auch schon die letzten Landtagswahlen in Brandenburg zeigten. Allerdings sollte im Falle einer Absenkung des passiven Wahlrechts eine sensible Begleitung sowohl der Jugendlichen als auch der Älteren stattfinden. Das wäre nötig, damit weder Frust auf Seiten der neuen Gemeindekirchenräte angesichts der Gremienarbeit entsteht, der vor weiterer Beteiligung abschreckt, noch auf Seiten der langjährigen älteren Mitglieder, die sich nicht mehr angemessen gewürdigt fühlen, wenn sie schlechtere Ergebnisse erzielen als die jüngeren Kandidaten.

Sarah Oltmanns erwidert daraufhin, dass in keinem Fall eine revolutionäre Entwicklung angestrebt ist. Vielmehr gehe es darum, dass sich Jugendliche in größerem Maße mit ihrer Gemeinde identifizieren könnten, wenn sie auch wählbar wären und allgemein mehr respektiert werden würden.

Hinsichtlich der Begleitung von neuen jugendlichen Gemeindekirchenräten wird es von Seiten des Konsistoriums zwar Veranstaltungen geben, allerdings nicht in der Fläche. Daher ist es wahrscheinlich, dass wiederum nur die Interessierten erreicht werden, die ohnehin problembewusst sind.

Aus dem Plenum wird nochmals die Chance für einen Wandel der Kultur der Gemeindekirchenräte ausgehend von der Absenkung des Wahlalters bekräftigt. Eine mögliche Konkurrenz zwischen den altgedienten Gemeindekirchenräten und neuen Mitgliedern muss zwar von den Verantwortlichen wahrgenommen werden, ist aber an sich nichts Neues und auch nicht an eine bestimmte Altersgrenze zu binden.

Eine Absenkung des Wahlalters könnte einen Schritt auf dem Weg zu einem realisierten Priestertum aller Gläubigen sein. Eine Befähigung zu dieser Arbeit wäre altersunabhängig wünschenswert und nötig.

Steffen Reiche spricht noch den Umstand an, dass sowohl die Wahlbeteiligung mit 5 bis 13 % als auch die Wahrung des Wahlverfahrens im Allgemeinen in vielen Gemeinden ganz unabhängig von der Frage der Partizipation von Jugendlichen oftmals im Argen liegen.

Abschließend bekräftigen noch zwei jugendliche Teilnehmer, dass die Gremienarbeit, die sich oft mit Formfragen beschäftigt, als anstrengend und nicht zielführend empfunden wird und daher wirklich einem Wunsch nach Partizipation entgegensteht. D

Wegmarken – Zusammenfassung des Tages

Von Heinz-Joachim Lohmann, Evangelische Akademie zu Berlin

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

1. Die Mitbestimmung Jugendlicher im Gemeindekirchenrat kann eine Bereicherung für die Kirche sein und neuen Raum geben, in der Auseinandersetzung auch zu wachsen. Wenn man Erfahrung nicht nur quantitativ an Jahren, sondern auch qualitativ als wertvoll versteht, dann kann die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen eine große Bereicherung für die Arbeit eines Gemeindekirchenrats sein.

2. Künftige Perspektiven der Gemeindearbeit lassen sich am besten entwickeln, wenn eine große Bandbreite der Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat vertreten ist. Dazu gehört die Stimme der jungen Generation, die durch Unterricht und alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einen großen Anteil am Spektrum der Arbeit einer Kirchengemeinde hat.

3. Haftungsfragen lassen sich durch die Regelung mit einer Vollmacht der Eltern lösen. Dieses Verfahren funktioniert auch schon ab dem 14. Lebensjahr. Die Diskussion von möglichen Haftungshöhen ist wenig zielführend. Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe würden die meisten Mitglieder von Gemeindekirchenräten überfordern. Falls dieses bisher noch nicht eingetretene Worst-Case-Szenario tatsächlich als Problem gesehen wird, müsste es für alle anders gelöst werden.

4. Die Diskussion um Volljährigkeit orientiert sich am gesellschaftlichen Umfeld. Theologisch gibt es keine Gründe für eine Vollmitgliedschaft ab achtzehn Jahren. Hier bezeichnet die Konfirmation die Grenze für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten. Alles andere ist eine Frage politischer und entwicklungspsychologischer Abwägungen. Hier gibt es kirchlich (Landesjugendversammlung) und gesamtgesellschaftlich (Schülermitverantwortung, Wahlrecht ab 16 in Brandenburg, Schülerfirmen) schon lange die Bestrebung, Jugendliche in Entscheidungsprozesse einzubinden.

5. Die Kirchengesetzänderung ermöglicht nur die Mitgliedschaft von Sechzehnjährigen im Gemeindekirchenrat. Letztlich liegen Umsetzung und Ausgestaltung in den Händen jeder einzelnen Kirchengemeinde. D

Anhang

Planspiel: Zukunft der Kirchengemeinde. Eine Welt für sich

Durchführung: Jochen Ruoff, Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, Darmstadt / Dokumentation und Text: Lennart Schirr, Evangelische Akademie zu Berlin

Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO. Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, Berlin, 17.9.2016

Situation

Vor 6 Jahren wurde durch ein Schiffsunglück eine Gruppe von ungefähr 500 Menschen auf eine einsame Insel verschlagen. Rettung war nicht in Sicht, und so entschlossen sich die Gestrandeten, sich auf längere Zeit auf der Insel einzurichten. Dazu wurde etwa die Hälfte der Insel erkundet, urbar gemacht und besiedelt. Um das Überleben zu sichern und Konflikte zu vermeiden, wurde eine Struktur entwickelt: Sie bildeten einen »hohen Rat«, in dem möglichst jede Gruppe (Alter, Geschlecht, Profession, Kultur etc.) vertreten sein sollte. Der hohe Rat besteht aus (15) Mitgliedern. Seine Aufgabe ist die Organisation des Inselle-bens. Ziel dabei ist, das Überleben zu sichern, gemeinschaftliches Handeln zu ermöglichen, Konflikte zu schlichten, Recht zu sprechen und die Einhaltung der Regeln zu überwachen. Bei der Zusammensetzung des hohen Rates spielte die Frage des Mindestalters eine große Rolle. Nach langen Debatten einigten sich die Inselbewohner auf eine mögliche Mitgliedschaft ab 16 Jahren. Viele hatten ein Mindestalter von 14 gefordert (gleichbedeutend mit dem Ritus »Introitus«), andere wollten es eher bei den allgemein üblichen 18 Jahren belassen.

In den vergangenen Jahren mussten unter anderem personelle Entscheidungen getroffen werden, die große Spannungen hervorriefen: So wurden wegen einer Dürreperiode die Nahrungsvorräte rationiert; eine Familie wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, weil sie mehrfach alle Regeln ignoriert hatte.

Es wurde vereinbart, nach 6 Jahren ein Resümee und erste Konsequenzen zu ziehen. Dabei ist vor allem die Altersregelung auf den Prüfstand zu stellen. Der hohe Rat wurde beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, damit die Debatten nicht aus dem Ruder laufen. Dazu soll der hohe Rat »fünf Erkenntnisse« erarbeiten, die den Diskussionen eine klare Richtung geben.

Der Rat setzt sich folgendermaßen zusammen: Die Vorsitzende, die die Sitzung neutral moderiert; die Hohepriesterin, die für die inhaltliche, ideologische und emotionale Untermauerung der Regeln zuständig ist; die Banker, die für die Verwaltung der Ressourcen zuständig sind; die Jugels, die bei der letzten Wahl 16 Jahre alt gewesen sind und die Sichtweise der Jugend und der Kinder repräsentieren; die Oldies, die die ältere Generation vertreten und für Weisheit und Tradition stehen; die Fundis, die sich als wahre Hüter der Lehre, die das Fundament für das Zusammenleben bildet, verstehen; die Schaffer, die bei Projekten anpacken und mithelfen und die Sozis, die sich um diejenigen bemühen, die an den Rand der Gesellschaft geraten sind.

Jeder Gruppe lag ein Dokument mit einem Profil und Standpunkten sowie einer Agenda vor, die die Grundlage für die Diskussion darstellte. In zwei Runden wurde zunächst ein Resümee über die vergangenen 5 Jahre gezogen und dann Grundpositionen für die Zukunft festgelegt.

Nach einer Begrüßung befragt die **Vorsitzende** die Mitglieder des Rates unter der Überschrift »Wie reif sind wir für die Insel?« nach ihrer Einschätzung der momentanen Situation und bittet sie diese auch auf einer Skala von 1 bis 10 einzuordnen. **Die Oldies** resümieren, dass schon viel erreicht wurde und begrüßen es auch, dass die Jugend mitbeteiligt wurde. Sie bewerteten die Situation mit einer Acht. **Die Sozis** bewerten den Zustand ebenfalls positiv (6 bis 7), sind jedoch besorgt über den Ausschluss einiger Menschen. **Die Jugels** empfinden die Lage als erstarrt und bemängeln, dass die Insel immer noch nicht vollständig erkundet wurde, um bspw. neue Nahrungsmittelquellen zu entdecken. Sie sehen sich einem Zwang zum Stillstand ausgesetzt und bewerten daher die Lage sehr negativ (1). **Die Schaffer** bemängeln, dass viel Energie in die Diskussion fließt, aber kaum etwas gegen die Probleme getan wird, daher sind die Nahrungsmittelkrisen selbst verschuldet (5). Ähnlich bewerten **die Fundis** die Situation, die die Debatte über Beteiligung für unwesentlich halten und fordern, dass die Anstrengung auf die Nahrungsproduktion gerichtet werden sollte (5). **Die Banker** bewerten die Lage positiv (8 bis 9) und konstatieren,

dass alles gut funktioniere. **Die Hohepriesterin** empfindet die Situation als ambivalent, da vieles gut läuft, aber es auch viele Sorgen gebe. **Die Vorsitzende** fasst zusammen, dass die Situation angesichts des Votums der Mitglieder als bedingt positiv bewertet werden kann.

Dies nehmen die Sprecher **der Jugels** zum Anlass, ihren Unmut zu zeigen, da sie sich in ihrem Meinungsbild übergangen fühlen. **Die Vorsitzende** führt fort, dass allerdings auch die Konflikte und Probleme in Angriff genommen werden müssen, um ein funktionierendes Zusammenleben zu gewährleisten. **Die Banker** betonen daraufhin, dass es immer noch um das Überleben geht und nicht um die Luxusprobleme und Befindlichkeiten einiger Mitglieder. **Die Sozis** bestärken **die Jugels** und sprechen sich für ihren Vorschlag zur Erkundung der Insel aus. **Die Jugels** nehmen diesen Umstand positiv auf, aber befürchten, dass es sich nur um leere Worte handelt und dass ihre Position letztlich wieder übergangen wird, da sie unterrepräsentiert sind und leicht überstimmt werden können. Letztlich müsste die Altersstruktur des Rates neu überdacht werden.

Die Banker greifen die Problematik der Erkundung auf und machen deutlich, dass die Jugend nie davon abgehalten wurde, die Insel zu erkunden. Dies steht aber genau der Wahrnehmung **der Jugels** entgegen, die sich ausgebremst fühlten, während **die Banker** dieses Gebaren nur als gutgemeinte Ratschläge verstanden haben. **Die Hohepriesterin** nimmt schließlich an, dass **die Jugels** ihre Anliegen nur falsch formuliert hätten.

Nahrungsmittelverteilung

Die Vorsitzende greift in die Diskussion ein und bittet darum, von einseitigen Schuldzuweisungen abzusehen und zu bedenken, was die elementaren Bedürfnisse eigentlich sind und in welche Richtung die Gemeinschaft will.

Die Jugels konstatieren, dass es nicht um Luxus geht, sondern die anhaltende Rationierung aufgehoben werden muss, gerade weil bei dieser die Älteren übervorteilt werden. Diese Form der Ungerechtigkeit lehnen auch **die Sozis** ab, während **die Banker** darauf hinweisen, dass die Zuteilung nach Verdienst und nicht nach Alter erfolgt. **Die Sozis** merken jedoch an, dass Altsein an sich keine Leistung ist. **Die Vorsitzende** erkundigt sich auf diese Vorwürfe hin, ob sich einige in der Gruppe bei der Verteilung vernachlässigt fühlen. **Die Jugels** schildern daraufhin, dass sie bei der Nahrungsausgabe immer als Letzte berücksichtigt wurden und qualitativ schlechtere Nahrung erhielten. **Die Oldies** empfanden die Verteilung als fair, während **die Jugels** die Rationierung als reaktionäres Mittel empfanden, um das Wachstum der Gemeinschaft zu bremsen. Diesen Vorwurf empfinden **die Oldies** als unberechtigt, da sie stets nur das Erreichte bewahren wollten und immer dialogbereit waren. Aus den Reihen **der Fundis** gibt es Zustimmung für **die Jugels**, in dem Sinn, dass neue Nahrungsquellen erschlossen werden müssen. Während sich **die Sozis** über die nicht stringente Führung der Diskussion beklagen, nehmen **die Jugels** die Problematik zum Anlass, generelle Forderungen zu stellen. Sie sehen sich diskriminiert und unterrepräsentiert und wünschen sich deshalb, dass es nicht nur eine Altersbegrenzung nach unten, sondern auch nach oben gibt. **Die Sozis** lehnen diesen Vorschlag als diskriminierend zunächst ab.

Einflussnahme im Rat

Die Vorsitzende versucht, die Anliegen zusammenzufassen und arbeitet heraus, dass die Rationierung nicht das eigentliche Problem ist, sondern die als mangelhaft empfundene Einflussnahme bei der Entscheidungsfindung und der nötige Konsens.

Von **den Sozis** wird daraufhin angesprochen, dass einige Menschen insgesamt aus der Inselgemeinschaft ausgeschlossen sind und sich gar nicht mehr einbringen können. Darüber hinaus wird der Vorschlag **der Jugels**, das Wahlalter nach oben hin zu begrenzen, unterstützt, da Menschen die ihre Zurechnungsfähigkeit verlieren ebenso ungeeignet sind, wie zu junge Menschen.

Die Hohepriesterin bringt ihre Freude über die Mitarbeit der jungen Leute zum Ausdruck, gibt aber auch zu bedenken, dass manche schwierigen Entscheidungen, wie der Ausschluss von Mitgliedern oder die Rationierung, als Überforderung für die Jugendlichen empfunden wurde. **Die Banker** nehmen diesen Standpunkt auf und fordern ein eigenes, gesondertes Gremium für **die Jugels**, in denen Positionen zunächst erarbeitet werden sollen. Natürlich sind **die Jugels** über diesen Vorschlag, der einem Ausschluss aus dem Rat gleichkommt, empört. **Die Schaffer** geben dabei zu bedenken, dass die schwierigen Entscheidungen vermieden werden könnten, wenn man durch angemessene Reaktionen die Probleme nicht aufkommen lässt. **Die Sozis** sehen allerdings die Verknappung der Ressourcen als Machtmittel für den Einfluss einiger Ratsmitglie-

der an. **Die Vorsitzende** schreitet ein und erkundigt sich, woher dieses Misstrauen kommt. Übereinstimmend wird mangelnde Transparenz als Grund genannt.

Die Jugels bekräftigen ihren Vorschlag, dass die Strukturen und die Zusammensetzung des Rates verändert werden müssen. Sie fordern eine Öffnung des Rates für Mitglieder ab 10 Jahren und einen Ausschluss aller Mitglieder über 50 Jahren. **Die Hohepriesterin** spricht sich gegen diesen Vorschlag aus, da Kinder und Jugendliche leicht überfordert sein könnten und vor dieser Verantwortung geschützt werden müssen. **Die Fundis** beklagen sich, dass die Diskussion am Elementaren, nämlich der Bündelung der Ressourcen vorbeigeht, während sich **die Oldies** eine bessere Gesprächsleitung wünschen und sich empört über ihren vorgeschlagenen Rausschmiss zeigen. Allein die Form der Argumentation beweise, dass **die Jugels** undemokratisch und diskussionsunfähig sind. Schließlich seien **die Jugels** doch jetzt schon angemessen repräsentiert. **Die Vorsitzende** ruft daraufhin zur Ruhe auf, bekräftigt aber, dass die Diskussion wichtig ist, da die Einstellungen der Bewohner formuliert werden. Wie kann eine Balance erreicht werden?

Die Banker, die Oldies und auch **die Sozis** fordern wieder ein Einheitsgefühl und Struktur. Der Diskurs könnte durch Gremienarbeit im Vorfeld konzentriert werden. Die Schaffer wollen hingegen die Einflussnahme an die gesellschaftliche Mitarbeit binden. Auch die 14-Jährigen arbeiten mit und sollten auch in den Rat wählbar sein, zumindest für eine Probezeit.

Die Hohepriesterin bemängelt, dass das Sitzungsklima zu negativ ist und dass es an gegenseitigem Vertrauen fehlt, weil jeder nur auf seine eigenen Interessen bedacht ist, während die Fundis die Arbeit des Rates in der jetzigen Form als ausreichend empfinden, da auch alle Gruppen gleichmäßig repräsentiert sind. **Die Sozis** weisen erneut auf den Ausschluss einiger Menschen aus der Gemeinschaft hin, werden aber von der Vorsitzenden daran erinnert, dass dieser Ausschluss begründet und einvernehmlich war, sowie auf die Möglichkeit der Rehabilitation.

Die Jugels bekräftigen erneut ihre Forderung und betonen, dass jüngere Menschen viel länger mit den Konsequenzen von Entschlüssen leben müssen als Ältere, daher sei auch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen angemessen. **Die Vorsitzende** hält fest, dass es Ziel sein muss, die verschiedenen Funktionen im Rat zu harmonisieren und die Generationenfrage zu thematisieren, um die Konflikte zu lösen.

Die Banker fühlen sich durch die Radikalität der Forderung bedroht und fordern daher zunächst den Ausschluss **der Jugels**, um die Diskussion geordnet fortführen zu können. Die **Hohepriesterin** betont jedoch, dass der Ausschluss diskriminierend wäre und das Gemeinschaftsgefühl beschädigen würde.

Die Sitzung des Rates wird unterbrochen, damit jede Gruppe noch Ergebnisse für das zukünftige Miteinander formulieren kann.

Die Vorsitzende hebt zu Beginn der zweiten Runde nochmals den Gedanken der Gemeinschaft hervor. Das »Wir« sollte im Fokus der Vorschläge liegen, die das Zusammenleben der nächsten Jahre und Jahrzehnte ermöglichen sollen. Wie kann das Gemeinschaftsgefühl gestärkt werden?

Die Sozis unterstützen diesen Ansatz, aber weisen auch darauf hin, dass für ein Gemeinschaftsgefühl auch keine Gruppe ausgeschlossen werden darf. Formal wird gefordert, dass es für jede Gruppe Vortreffen im Vorfeld der Sitzungen geben sollte, damit Themen und Argumente abgeklärt und gebündelt werden können. So wäre ein geordnetes Verfahren möglich.

Die Jugels schließen sich diesem Vorschlag an, wenn die Vorbesprechungen für alle Gruppen gelten sollten und führen schon die positiven Erfahrungen ihres eigenen Landesinselkonvents an. Auch wenn es dabei bleibt, dass die ungerechten Strukturen abgeschafft werden sollten, da sie die Gemeinschaft beeinträchtigen, reformulieren **die Jugels** ihren Antrag moderater, indem sie eine Altersgrenzen fordern, die ein Höchstalter von 70 bis 80 Jahren vorsieht und einer Untergrenzen von 12 bis 14 Jahren. Darüber hinaus verharren sie bei der Forderung nach einer generationsbezogenen Gewichtung des Stimmrechts, würden sich aber damit zufriedengeben, wenn 2 von ihren 3 Vorschlägen angenommen werden.

Die Gruppe **der Schaffer** gibt zu bedenken, dass eine Altersgrenze nach oben dem Gemeinschaftsgefühl entgegenwirken würde, während eine Grenze nach unten durchaus sinnvoll und motivierend sei, sich auch außerhalb des Rates zu engagieren. Allgemein sollte sich der Rat mehr auf Sachfragen konzentrieren statt auf die Debatten über die Gruppenzugehörigkeit und das Alter. Abschließend wird einer Absenkung des Wahlalters auf 14 gefordert.

Die Fraktion **der Banker** plädiert für die strikte Unterscheidung zwischen den wichtigen Themen der Verwaltung und der Wirtschaft und den unsinnigen Debatten über die Struktur des Rates. Gerade diese langwierige Diskussion über die Konstitution des Gremiums und der Parlamentarismus sind für die Verwaltung der Ressourcen unzuträglich. Die momentane Debatte ist von Schuldzuweisungen geprägt und wenig zielorientiert, daher wäre es sinnvoll, das Mitgliedsalter wieder auf 18 + anzuheben und ein gesondertes Jugendparlament einzurichten.

Die Hohepriesterin gibt zu bedenken, dass ein genereller Ausschluss **der Jugels** im Sinne einer funktionierenden Gemeinschaft genauso wenig eine Lösung ist wie eine Altersgrenze nach oben. Sinnvoll wäre es, den Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Adoleszenz-Ritual des Introitus, also ab 14 Jahren, auch das Wahlrecht zu gewähren. Dabei wäre aber stets auf die seelsorgerliche Betreuung der Jugendlichen zu achten, falls es zu schwierigen Entscheidungen kommen sollte.

Die Vorsitzende wirft ein, dass vielleicht eine Rückbesinnung auf die Normen vor der Zeit des Schiffbruchs sinnvoll wäre. Die Beschränkung von Legislaturperioden könnte das Einführen von Altersobergrenzen unnötig machen und eine Wahl nach Fähigkeiten etablieren.

Die Oldies erinnern an die Anfangszeit des Inselleben, als noch keine Experimente gewagt wurden und die Jugend nur beratend repräsentiert wurde. Zu diesem Zustand sollte wieder zurückgekehrt werden, da sich **die Jugels** in ihrer rabiaten Form der Gremienarbeit selbst als unfähig herausgestellt haben.

Von **den Fundis** wird erneut betont, dass die Frage um die Struktur des Rates von den wesentlichen Fragen ablenkt. Die Beteiligung am Rat sollte sich entsprechend der Funktionen und Kompetenzen der Gruppen ausdrücken.

Die Vorsitzende versucht, die genannten Vorschläge hinsichtlich ihres Potentials zur Steigerung des Gemeinschaftsgefühls zu untersuchen.

Die Hohepriesterin wirft ein, dass ein Großteil der Konflikte aus der gefühlten Intransparenz entsteht, daher obliegt es **den Bankern** für mehr Offenheit in Fragen der Verteilung zu sorgen.

Die Banker kritisieren die Zusammensetzung des Rates und die mangelnde Gesprächsführung und fordern einen Ausschluss **der Jugels**, um die Arbeit effektiver gestalten zu können.

Die Hohepriesterin und **die Vorsitzende** lehnen diesen Vorschlag ab, da er einen Rückschritt bedeuten würde und das Wir-Gefühl stark beschädigen würde.

Abschließend fasst **die Vorsitzende** zusammen, dass es als Konsens gelten kann, dass die Besetzung des Rates nach Funktion und Fähigkeiten der Mitglieder gestaltet werden sollte. Dabei bleibt jedoch offen, welche Fähigkeiten und Funktionen genau als relevant angesehen werden können. Im Zuge dessen zeigt sich jedoch, dass die Mitglieder nicht genau wissen, nach welchen Normen der Rat zusammengesetzt wird. Muss es jeweils einen Vertreter für jede Gruppe geben oder wären entsprechend den Fähigkeiten mehrere **Banker** oder **Schaffer** möglich bei dem totalen Ausschluss anderer Fraktionen? Da zu diesem Zeitpunkt keine Erörterung mehr möglich ist und auch eine inhaltliche Konzeption nicht mehr gefunden kann, wird die Sitzung schließlich beendet.

Auswertung zum Planspiel

Nach einer kurzen auswertenden Impulsrunde wurden die Hauptargumentationslinien zusammengefasst.

Es fiel auf, dass sich der eigentliche Konflikt erst relativ spät herausstellte. Erst als Altersobergrenzen gefordert wurden und sich einige Teilnehmer in ihrer Position gefährdet fühlten, gewann die Diskussion an Emotionalität. Ein bemerkenswerter Aspekt war auch, dass darauf hingewiesen wurde, dass Jugendliche länger mit den Konsequenzen von Entscheidungen leben müssen als Ältere und ob aus diesem Zusammenhang nicht eine Gewichtung der Stimmen resultieren müsste. Ebenso war auch der Vorschlag der Begrenzung von Legislaturperioden auf zwei Amtszeiten ein Novum. Aber auch die Begründung für teils rigorose Ober- und Untergrenzen des Mitgliedsalters zeugten von einer gewissen Willkür, die sich teils auch in der realen Debatte wiederfindet. Wie es für Planspiele üblich ist, steigerten sich die Teilnehmer im Spielverlauf immer mehr in ihre Position hinein und es kam zu einer Polarisierung.

Insgesamt war zu beobachten, dass die Diskussion vom Ton und der Intensität her sich zwar von Gemeindekirchratssitzungen unterscheidet, aber sich formal doch einige Parallelen ergeben haben. Es fiel auf, dass es weniger um konkrete Sach-

themen ging, sondern um Machtfragen und Verlustängste. Gerade diese Metaebene hat die gesamte Diskussion bestimmt. Es zeigte sich, dass die eigene oftmals starre Haltung es verhinderte, Kompromisse zu schließen oder zumindest die anderen Positionen zu reflektieren. Im gesamten Verlauf kam es immer wieder dazu, dass einzelne polemische Äußerungen den konstruktiven Austausch schlagartig abbrechen ließen und zu emotionalem, unsachlichem Gebaren führten. Bemerkenswert war auch, dass immer wieder eine Verschlechterung der Stimmung bzw. des Klimas im Rat angeführt wurde, um die Ablehnung von Vorschlägen zu begründen, da eine ähnliche Argumentation auch in den Gemeinden oftmals begegnet. Hinsichtlich der Gesprächsführung wurde angemerkt, dass es durchaus sinnvoll ist, regelmäßige Pflichtpausen zu machen, da irgendwann alles gesagt ist, Argumente durch Wiederholung nicht stichhaltiger werden und es so vermieden werden kann, dass die Argumentation zu sehr aufgeladen wird.

Im Rahmen der Auswertung wurde noch darauf hingewiesen, dass die Gruppierungen innerhalb des Planspiels als problematisch angesehen wurden, da sie zu einem Verharren auf Standpunkten und Ideologie führten. Bei Gemeindekirchenratswahlen würden schließlich Personen und nicht Parteien gewählt. Dadurch verlor das Planspiel ein Stück weit an Relevanz. Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass es durchaus auch in den Gemeinden Interessengruppen gebe und sich einzelne Älteste bestimmten Gruppen, wie etwa einem Chor gegenüber, als rechenschaftspflichtig verstehen würden. Abschließend wurde jedoch darauf hingewiesen, dass gerade die Absenkung des Wahlalters nicht darauf abzielt, dass die jungen Mitglieder nur die Interessen der Jugendlichen vertreten, sondern die der gesamten Gemeinde, wie auch der Gemeindekirchenrat bestrebt sein sollte die gesamte Gemeinde zu repräsentieren. D

Spielanleitung: Eine Welt für sich

Von Jochen Ruoff, Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, Darmstadt

Situation (wird an alle Mitspielende ausgeteilt)

Vor 6 Jahren wurde durch ein Schiffsunglück eine Gruppe von ungefähr 500 Menschen auf eine einsame Insel verschlagen.

Rettung war nicht in Sicht und so entschlossen sich die Gestrandeten, sich auf längere Zeit auf der Insel einzurichten. Dazu wurde etwa die Hälfte der Insel erkundet, urbar gemacht und besiedelt.

Um das Überleben zu sichern und Konflikte zu vermeiden, wurde eine Struktur entwickelt: Sie bildeten einen »hohen Rat«, in dem möglichst jede Gruppe (Alter, Geschlecht, Profession, Kultur etc.) vertreten sein sollte.

Der hohe Rat besteht aus (15) Mitgliedern. Seine Aufgabe ist die Organisation des Insellebens. Ziel dabei ist, das Überleben zu sichern, gemeinschaftliches Handeln zu ermöglichen, Konflikte zu schlichten, Recht zu sprechen und die Einhaltung der Regeln zu überwachen.

Bei der Zusammensetzung des hohen Rates spielte die Frage des Mindestalters eine große Rolle. Nach langen Debatten einigten sich die Inselbewohner auf eine mögliche Mitgliedschaft ab 16 Jahren. Viele hatten ein Mindestalter von 14 Jahren gefordert (gleichbedeutend mit dem Ritus »Introitus«), andere wollten es eher bei den allgemein üblichen 18 Jahren belassen.

In den vergangenen Jahren mussten unter anderem personelle Entscheidungen getroffen werden, die große Spannungen hervorriefen: So wurden wegen einer Dürreperiode die Nahrungsvorräte rationiert; eine Familie wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, weil sie mehrfach alle Regeln ignoriert hatte.

Es wurde vereinbart, nach 6 Jahren ein Resümee und erste Konsequenzen zu ziehen. Dabei war vor allem die Altersregelung auf den Prüfstand zu stellen. Der hohe Rat wurde beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, damit die Debatten nicht aus dem Ruder laufen. Dazu sollte der hohe Rat »Fünf Erkenntnisse« erarbeiten, die den Diskussionen eine klare Richtung geben.

Hinweise zur Umsetzung des Planspiels:

- Dieses Planspiel eröffnet die Möglichkeit, sich kontrovers über die Fragen auszutauschen, die mit der Frage »Jugendliche im Kirchenvorstand« im engeren und weiteren Sinne zu tun haben. Davor ist es wichtig, sich klar über die Ziele zu verständigen – das Planspiel ist ein inhaltlich sehr offener Rahmen, der gefüllt werden muss.

- Es sollte eine Spielleitung geben, die aus mindestens 2 Personen besteht. Sie überwacht die Einhaltung der Regeln. Die Leitung der Plenumsphasen sollte von einem Mitglied der Spielleitung übernommen werden, das die Diskussion lenkt. Dieses Mitglied ist in dieser Phase Vorsitzende(r) des hohen Rates, bleibt in der Sache aber neutral.

- Die Rollen sollten so verteilt werden, dass möglichst niemand die eigene Rolle aus der Realität übernimmt, sondern eine möglichst entgegengesetzte Position vertritt. Am besten werden die Rollen zu Beginn von der Spielleitung zugeteilt. Es sollten in jeder Gruppe mindestens zwei Personen mitmachen (auch bei(m) Hohepriester(in)). Falls die Gesamtzahl der Teilnehmenden hierfür nicht ausreicht, können einzelne Gruppen wegfallen.

- In der Plenumsrunde spricht immer nur ein Mitglied (dazu wird ein innerer Stuhlkreis aufgestellt), während dahinter die weiteren Mitglieder der Gruppe sitzen. Es kann beliebig getauscht werden.

- Es ist wichtig, in der ersten Runde die einzelnen Positionen kontrovers aufeinander treffen zu lassen, dies eher zu befördern als auszubremsen. Die zweite Diskussionsrunde ist dann der Einigung gewidmet.

- Gegen Ende des zweiten Plenums sollte die Spielleitung (Vorsitz hoher Rat) den Druck erhöhen, zu einer Einigung zu kommen – »Sonst droht Chaos und Anarchie – alternativ Sodom und Gomorrha«)

- Das zweite Mitglied der Spielleitung beobachtet und protokolliert der Hergang der Plenarrunden. Dabei ist es wichtig, sowohl Argu-

mente zu sammeln, als auch einen Blick auf die gruppendynamischen Prozesse zu werfen.

- In der Auswertung ist zunächst die Möglichkeit zu eröffnen, »Dampf abzulassen«. So fällt es leichter, sich von der Rolle im Planspiel zu lösen. In der Folgerunde ist dann der Fokus auf den Transfer vom Spiel in die Realität zu legen. Es geht aber nicht darum zu diskutieren, was jetzt im Spiel realistisch war, sondern welche kognitiven und emotionalen Erkenntnisse die Gruppe aus dem Spiel mitnimmt.

- Der am Schluss des Dokumentes stehende Zeitrahmen ist ein Anhaltspunkt. Wichtig ist jedoch, sich genau zu verständigen, wann welche Phase beginnt und endet.

DAS WICHTIGSTE:

Bei aller Einhaltung von Regeln, Rollen und Zeitplänen: Das Planspiel soll Spaß machen – die Lust am Spiel bringt kreative, verrückte und visionäre Ideen hervor. Und als Christen wissen wir, dass es sich lohnt, sie weiter zu verfolgen.

Die nachfolgenden Gruppenbeschreibungen werden an alle Teilnehmenden ausgeteilt

Die Mitglieder des hohen Rates

*Die*der Vorsitzende*
Sie*er wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Hauptaufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der Beschlüsse. Ist deshalb eher neutral und versucht, die unterschiedlichen Positionen zu bündeln.

*Die*der Hohepriester*in*
Sie*Er sorgt für die inhaltliche, ideologische und emotionale Untermauerung der Regeln.

*Die*der Banker*in*
Sie*er verwaltet die Ressourcen: Wasser, Lebensmittel, Bodenschätze. Er kann notfalls ohne Beschluss des hohen Rates oder in Form eines Vetos Rationierungen o.ä. erlassen.

Die Jugels
Sie sind bei der Wahl vor 6 Jahren 16 Jahre alt gewesen und haben die Sichtweise der Jugend und der Kinder, die Frische und den Wandel.

Die Oldies
Sie vertreten die ältere Generation, die Weisheit und die Tradition.

Die Fundis
Sie verstehen sich als die wahren Hüter*innen der Lehre, die das Fundament für das Zusammenleben darstellt.

Die Schaffer
Sie sind diejenigen, die bei Zusammenkünften, bei Bauprojekten, bei Erkundungen anpacken und mithelfen.

Die Sozis
Sie kümmern sich um die diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer an den Rand der Gesellschaft gedrückt wurden.

Die Verwalter
Sie sind diejenigen, die Beschlüsse organisatorisch umsetzen, ihre Einhaltung überwachen und sie statistisch auswerten.

Dies sind ausführliche Rollenbeschreibungen der Gruppe, sie werden nur an die jeweiligen Gruppenmitglieder ausgeteilt

Die Mitglieder des hohen Rates

*Die*der Vorsitzende*
Sie*er wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Hauptaufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der Beschlüsse. Ist deshalb eher neutral und versucht, die unterschiedlichen Positionen zu bündeln.

In dieser Situation kommt es vor allem darauf an, den Laden zusammenzuhalten und gleichzeitig eine gute Vorlage für die Diskussionen in der Inselbevölkerung zu schaffen. Wichtig ist das Augenmerk vor allem auf das Wohlergehen der gesamten Gemeinschaft zu legen, denn nur so ist die Weiterexistenz der Gemeinschaft gesichert.

*Die*der Hohepriester*in*
Sie*Er sorgt für die inhaltliche, ideologische und emotionale Untermauerung der Regeln.

Es ist einerseits klar, dass eine Weiterentwicklung nur auf der Grundlage der bisherigen Werte erfolgen kann. Eine Herabsenkung der Altersgrenze

spricht im Grunde nicht dagegen. Das Gesetz kennt nur die Mündigkeit als Voraussetzung für die Übernahme von Verantwortung. Hier sind Zweifel angebracht, ob dies bei jungen Menschen unter 16 Jahren anzutreffen ist. Ein weiterer Aspekt ist der Schutz der jugendlichen Seele: Gerade bei den Entscheidungen zur Rationierung und zum Ausschluss der Familie war eine seelische Überlastung der jungen Mitglieder festzustellen.

*Die*der Banker*in*
Sie*er verwaltet die Ressourcen: Wasser, Lebensmittel, Bodenschätze. Er kann notfalls ohne Beschluss des hohen Rates oder in Form eines Vetos Rationierungen o.ä. erlassen.

Es gibt eben Dinge, die sich einer demokratischen Willensbildung entziehen, wenn es um Leib und Leben oder um die Erhaltung der Lebensgemeinschaft geht. Natürlich kann dieses Amt nur von Persönlichkeiten bekleidet werden, die über den nötigen Horizont und das entsprechende Verantwortungsbewusstsein verfügen. Das setzt natürlich auch ein Mindestalter voraus und schließt junge Menschen aufgrund der mangelnden Lebenserfahrung per se aus.

Die Jugels
Sie sind bei der Wahl vor 6 Jahren 16 Jahre alt gewesen und haben die Sichtweise der Jugend und der Kinder, die Frische und den Wandel.

Ihre Erfahrungen aus dieser Zeit sind eher durchwachsen: Zum einen wurde ihnen immer ein offenes Ohr geschenkt und ihre Argumente wurden gehört. Bei »weichen Themen«, also die fürs Herz, konnten sie sich auch durchsetzen. Bei den »harten Themen« wie Ressourcen hatten sie das Gefühl, dass niemand so richtig auf ihre Argumente einging. Gerade in den beiden Krisensituationen, die zur Rationierung führten (sie schlugen eine Expedition in den unbekannten Teil der Insel vor, um nach neuen Quellen zu suchen) und beim Ausschluss der Familie wurden ihre Ideen und Vorschläge ignoriert. Deshalb: Die reine Absenkung des Mindestalters ist nur der formale Teil – dazu muss ein Umdenken in den Köpfen erfolgen –, sie kann der Gemeinschaft insgesamt nur guttun.

Die Oldies
Sie vertreten die ältere Generation, die Weisheit und die Tradition.

Erfahrung schafft Wissen und Wissen ist die Quelle des Überlebens. Deshalb kann es Veränderung geben, die nicht aus der Perspektive der Erfahrung gedeckt ist. Alle Experimente können den Untergang bedeuten. Dann ist es besser, beim Bewährten zu bleiben, denn dies hat ja schon immer das Überleben gesichert. Deshalb haben die Oldies auch die Rationierungsentscheidung und den Ausschluss der Familie unterstützt. Die Jugels sind ihnen sehr sympathisch, denn sie erinnern sie an ihre eigene »Sturm-und Drang-Zeit«. Auch deshalb ist es ihnen wichtig, den Jugels zuzuhören, bevor sie deren Argumente mit Erfahrung durchtränken. Die Oldies haben die Absenkung des Mindestalters für den hohen Rat mit viel Skepsis toleriert. Sie sind aber nach wie vor der Meinung, dass eine eigene Interessenvertretung, die man von Mal zu Mal beratend einlädt, angemessener wäre.

Die Fundis
Sie verstehen sich als die wahren Hüter*innen der Lehre, die das Fundament für das Zusammenleben darstellt.

Die ganzen Struktur- und Beteiligungsdiskussionen lenken von den wirklich wichtigen Fragen ab und binden unnötig viel Energie. Viel wichtiger ist es, sich auf die Grundlagen des Zusammenlebens zu besinnen. Dies ist die zentrale Aufgabe des hohen Rates. Das Administrative und Organisatorische sollte denen überlassen werden, die davon etwas verstehen. Sich an den Händen fassen und den Spirit (wieder) zu entdecken, der damals das Überleben gesichert hat, wäre viel wichtiger als endlose Strukturdebatten.

Die Schaffer
Sie sind diejenigen, die bei Zusammenkünften, bei Bauprojekten, bei Erkundungen anpacken und mithelfen.

Lange Theoriedebatten sind ihre Sache nicht. Zu oft fällt der Satz »Man müsste mal« statt »Wer kümmert sich«. Beim Aufbau der Siedlungen, beim Anlegen der Äcker waren sie diejenigen, die den Löwenanteil geleistet haben. Hätten die Verantwortlichen auf sie gehört, hätte es damals keine Engpässe und damit auch keine Rationierungsmaßnahmen gegeben. Die Jugendlichen sind jung und kräftig und wollen auch anpacken, manche von denen sind aber auch eher verkopft und diskutieren so lange, bis es dunkel ist. Für die Zukunft ist es wichtig, dass mehr über das Handeln als über Theorien gesprochen wird. Das Alter spielt dabei weniger eine Rolle.

Die Sozis
Sie kümmern sich um die diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer an den Rand der Gesellschaft gedrückt wurden.

Sie haben dabei den Eindruck, dass viele negative Begleiterscheinungen der Inselgesellschaft verschwiegen und verdrängt werden und die Situation eher schöngeredet wird. Die Krise, die zu den Rationierungen geführt hat, und der Ausschluss der Familie aus der Gemeinschaft waren keine isolierten Einzelfälle, sondern Ausdruck grundsätzlicher ökonomischer und gesellschaftlicher Fehlentwicklungen. Deshalb müssen Reformen am System erfolgen, und nicht nur kleine Reparaturen. Die Jugels im Rat und auch die Jugendlichen in der Inselgemeinschaft haben sich als hellwache, kritische und auch kreative Köpfe erwiesen. Weiter so. Es fehlt lediglich der letzte Schliff im politischen Bewusstsein.

Die Verwalter
Sie sind diejenigen, die Beschlüsse organisatorisch umsetzen, ihre Einhaltung überwachen und sie statistisch auswerten.

Für sie sind Ordnung und Struktur die Grundlage für ein reibungsloses Funktionieren der Inselgemeinschaft. Wenn man zusammenrechnet, wie viel Ressourcen zu Beginn aufgrund fehlerhafter Verteilung und Lagerung verloren gingen, hätte es die Krise der Rationierung nie gegeben. Die Jugels wurden zunächst eher misstrauisch beäugt – allerdings stellte sich heraus, dass sie eine überraschend hohe Kompetenz bei strukturellen Fragen mitbrachten, manchmal hatten sie allerdings auch ziemlich unrealistische Flausen im Kopf. Vielleicht wäre es sinnvoll, in Zukunft eine Prüfung über die Eignung der Jugendlichen für die Arbeit im hohen Rat durchzuführen. Die Verwalter bieten sich gerne als Prüfer an.

Ablauf

00:00	Einführung und Einteilung der Gruppen
00:20	Die Gruppen schlüpfen in ihre Rollen und entwickeln 1 bis 2 Thesen
00:40	Die erste Runde der Sitzung beginnt: Die Gruppen stellen ihre Thesen vor.
01:05	Erste Diskussion mit dem Versuch einer Einigung.
01:25	Interne Beratung mit dem Ziel, zu 5 gemeinsamen Erkenntnissen zu kommen.
01:40	Zweite Beratungsrunde
2:00	Auswertung

Anzeige

epd Dokumentation

Informationen aus erster Hand

Texte und Dokumente aus Kirche und Gesellschaft

❑ Ich bestelle ein kostenloses Probeexemplar epd Dokumentation

Tel.: (069) 58098-225
Fax: (069) 58098-226
E-Mail: aboservice@gep.de
www.epd.de

Absender

_____
_____
_____
_____

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH · Aboservice · Postfach 50 05 50 · 60394 Frankfurt

Jahrgang 2015

51-52/15 – **Synodentagung 2015 (3)**
VELKD-Generalsynode (Bericht, Referat, Entschließungen) UEK-Vollkonferenz (Bericht, Einbringungs-referat, Votum) – 52 Seiten / 5,10 €

Jahrgang 2016

1/16 – GKKE: **Rüstungsexportbericht 2015** –
78 Seiten / 5,90 €

2/16 – **Kinder, Medien, Religion – Medienhandeln und religiöse Sozialisation bei Kindern** (Evangelische Akademie Thüringen) – 44 Seiten / 4,60 €

3/16 – **Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden** (Stellungnahmen und Äußerungen zum Einsatz der Bundeswehr in Syrien) – 36 Seiten / 4,10 €

4/16 – »**… dem Frieden der Welt zu dienen**« (Abschlusstagung des Diskursprojekts der Ev. Akademien in Deutschland) **Am gerechten Frieden orientieren** (Fachgespräch der EKD zum Weißbuch-Prozess) 48 Seiten/ 4,60 €

5/16 – **Schmerz und Leid – Herausforderungen für das Gesundheitssystem und die Gesellschaft** (41. Workshop Medizinethik) **Zwischen Gesetz und Gewissen – Folgen des assistierten Suizids für die ärztliche Rolle und die Gesellschaft** – 48 Seiten / 4,60 €

6/16 – **Reformation und Israel – gestern, heute, morgen. Versuche einer protestantisch-israelischen Annährung** (Tagung der Botschaft des Staates Israel in Berlin, der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt, der Evangelischen Akademie zu Berlin und der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt) – 28 Seiten / 3,40 €

7/16 – **Neue Texte aus der Debatte über die Thesen von Professor Slenczka zum Alten Testament (1)** –
52 Seiten / 5,10 €

8/16 – **Neue Texte aus der Debatte über die Thesen von Professor Slenczka zum Alten Testament (2)** –
28 Seiten / 3,40 €

9/16 – »**Allianz für Weltoffenheit« und andere zivilgesellschaftliche Bündnisse für Flüchtlingsschutz und Integration mit kirchlicher Beteiligung** –
28 Seiten / 3,40 €

10/16 – **Martin Luther und die Juden. Luthers Judenschriften und ihre Rezeption – Ein Projekt zum Reformationsjubiläum (1)** (Internationale Tagung vom 4.-6. Oktober 2015, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Evangelische Akademie Loccum, Buber-Rosenzweig-Stiftung der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit) – 64 Seiten / 5,40 €

11/16 – **Martin Luther und die Juden. Luthers Judenschriften und ihre Rezeption – Ein Projekt zum Reformationsjubiläum (2)** – 52 Seiten / 5,10 €

12-13/16 – »**Die SDGs – Weichenstellung für eine global nachhaltige Entwicklung? Herausforderungen für Kirche, Entwicklungszusammenarbeit und Politik**« (EKD-Forum der Projektstelle Diskurs Nachhaltige Entwicklung in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Bad Boll) – 60 Seiten / 5,40 €

14/16 – »**Kirche mit Mission. Möglichkeiten der mittleren Leitungsebene**« (Konsultation der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Verbund der Diakonie (AMD) – 72 Seiten / 5,90 €

15/16 – **Europa als Friedensmacht? Zwischen Sicherheitslogik und Gerechtem Frieden** (Theologische Studientagung der Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD in Kooperation mit der Ev. Akademie Tutzing) – 64 Seiten / 5,40 €

16/16 – »**Reformation – Bildung – Transformation«. Beiträge zu einem ökumenischen Prozess (1)** (Dokumente der ersten Versammlung der »Twin Consultation«) – 68 Seiten / 5,40 €

17/16 – »**Das wird man wohl noch posten dürfen!? Alltagsrassismus und Demokratiefeindlichkeit im Netz**« (Evangelische Akademie Thüringen)
36 Seiten / 4,10 €

18-19/16 – **Beiträge, Reden, Predigten aus der Kontroverse um den Wiederaufbau der Garnisonkirche in Potsdam** – 112 Seiten / 7,90 €

20/16 – **Siehe, ich will Neues schaffen. Erkennt ihr's denn nicht?** (EKD-Zentrum für Mission in der Region)
68 Seiten / 5,40 €

21/16 – **Gärtner – Mörder – Gott. Gott und der Ursprung des Bösen im Krimi** (Ergebnisse einer theologisch-literarischen Tagung der Evangelischen Akademie Frankfurt) – 32 Seiten / 4,10 €

22/16 – »**Der Herr lässt sein Heil kundwerden.**« **Christen und Juden als Zeugen der Treue Gottes – zur theologischen Frage der Judenmission**
(Studientag der Evangelischen Kirche in Deutschland)
52 Seiten / 5,10 €

23/16 – **Von Gottesebenbildlichkeit und anderen irritierenden Horizonten** (Theologische und religionspädagogische Reflexionen und Konzepte zur Bearbeitung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Texte aus der gesellschaftlichen und kulturellen Praxis)
48 Seiten / 4,60 €

24/16 – **Erzähltes Leben: Auto-Biographien in interdisziplinärer Perspektive. Annäherungen an ein schillerndes Phänomen** (Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar) – 52 Seiten / 5,10 €

epd Dokumentation
Evangelischer Pressedienst

Postvertriebsstück ▪ Deutsche Post AG ▪ Entgelt bezahlt **58145**

Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik gGmbH
Verlag/Vertrieb
Postfach 50 05 50
60394 Frankfurt am Main

Jahrgang 2016

25/16 – **80 Jahre NS-kritische Denkschrift der Bekennenden Kirche von 1936** – 28 Seiten / 3,40 €

26/16 – **Friedensgutachten 2016. »Fluchtursachen in den Fokus – Verantwortung übernehmen«** – 24 Seiten / 3,40 €

27/16 – **Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland** (Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie)
60 Seiten / 5,10 €

28/16 – **Innovationswerkstatt Soziale Sicherung (mit Günter Wallraff)** – (Arbeitnehmerfachtagung 2016, Nürnberg – eine Tagung des Evangelischen Verbandes Kirche Wirtschaft Arbeitswelt) – 40 Seiten / 4,10 €

29/16 – **Social Talk 2015: »Am Wendepunkt? InnenPerspektiven der Sozialwirtschaft«** – (Tagung des Instituts für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt) – 72 Seiten / 5,90 €

30/16 – **»Christliches Glaubenszeugnis in der Begegnung mit Muslimen«** (Akademische Fachtagung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel) – 72 Seiten / 5,90 €

31/16 – **»Was willst Du, dass ich Dir tun soll?« Geistesgegenwärtigkeit in der medizinischen Praxis** (Fachtagung der Evangelischen Akademie zu Berlin, der Diakonie Deutschland und der Akademie der Versicherer im Raum der Kirchen) – 72 Seiten / 5,90 €

32/16 – **Ethische Implikationen des digitalen Wandels** – 44 Seiten / 4,60 €

33/16 – **Reformation und Islam** (Impulspapier der Konferenz für Islamfragen der EKD)
20 Seiten / 2,60 €

34/16 – **»Internationale Krisenprävention«** (Evangelische Akademie Thüringen) – 60 Seiten / 5,10 €

35/16 – **500 Evangelische Schulen – Eine Welt. Den Welthorizont von Bildung und Glauben erschließen / 500 Protestant Schools – One World. Exploring the Global Horizon of Education and Faith** (Eine Konferenzdokumentation) – 100 Seiten / 6,90 €

36/16 – **Unterwegs im Auftrag des Herrn. Christliche Identität im Handeln von Diakonie und evangelischer Kirche** (Evangelische Akademie zu Berlin) – 32 Seiten / 4,10 €

37/16 – **Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TiSA – warum wir eine andere Globalisierung für alle Menschen brauchen** (Stellungnahme des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt [KDA] im Evangelischen Verband Kirche Wirtschaft Arbeitswelt [KWA], September 2016) – 28 Seiten / 3,40 €

38/16 – **»Karlsruher Foyer Kirche und Recht«** (Jahresempfang des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Erzbischofs von Freiburg für das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof, die Bundesanwaltschaft und die Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof) – 20 Seiten / 3,40 €

39/16 – **Lutherischer Weltbund: Pilgerstation und Ratstagung in Wittenberg** (14. – 21. Juni 2016)
44 Seiten / 4,60 €

40/16 – **Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen** (Gemeinsames Wort von EKD und Bischofskonferenz zum Jahr 2017) **Versöhnt miteinander** (Ökumenisches Wort der Mitgliederversammlung der ACK) – 32 Seiten / 4,10 €

41/16 – **Kirche im »christlichen Abendland…« Positionierung im Spannungsfeld von neo-konservativen Tendenzen und gesellschaftspolitischem Engagement** (5. Ost/West-Konferenz der Bundesarbeitsgemeinschaft »Kirche und Rechtsextremismus«) – 56 Seiten – 5,10 €

42/16 – **Frühling im Gemeindekirchenrat. Jugendliche in den Gremien der EKBO** (Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin) – 40 Seiten / 4,60 €

Der Informationsdienst **epd**-Dokumentation (ISSN 1619-5809) kann im Abonnement oder einzeln bezogen werden. Pro Jahr erscheinen mindestens 50 Ausgaben.

Bestellungen und Anfragen an:
GEP-Vertrieb
Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt,
Tel.: (069) 58 098-191.
Fax: (069) 58 098-226.
E-Mail: vertrieb@gep.de
Internet: http://www.epd.de

Das Abonnement kostet monatlich 28,25 € inkl. Versand (mit Zugang zum digitalen Archiv: 32,95 €). E-Mail-Bezug im PDF-Format 26,70 €. Die Preise für Einzelbestellungen sind nach Umfang der Ausgabe und nach Anzahl der Exemplare gestaffelt.

Die Liste oben enthält den Preis eines Einzelexemplars; dazu kommt pro Auftrag eine Versandkostenpauschale (inkl. Porto) von 2,50 €.

epd-Dokumentation wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.